

Stenographisches Protokoll

28. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

II. Gesetzgebungsperiode.

Montag, 5. Mai 1924.

Inhalt.

Regierungsvorlagen: 1. Gesetzentwurf, betr. den Erwerb von Rechten an unbeweglichen Sachen durch Ausländer (B. 104);

2. Freundschaftsvertrag zwischen der Republik Österreich und der türkischen Republik und Niederlassungsübereinkommen zwischen diesen Staaten (B. 105);

3. Gesetzentwurf, betr. Abänderung der Zündmittelsteuer (B. 106) (623).

Verhandlung: Bundesvoranschlag und Bundesfinanzgesetz für 1924 (B. 75) — Spezialdebatte über I. „Oberste Volksorgane“, II. „Gerichte öffentlichen Rechtes“, III. „Rechnungshof“, IV. „Staatsschuld“, VI. „Pensionen“ — Spezialberichterstatte zu I., II. u. III. Dr. Waiß (623 u. 636), Spezialberichterstatte zu IV. Dr. Waber (624), Spezialberichterstatte zu VI. Dr. Ddehnal (624 u. 636), Jelenka (625), Tomichik (633), Graier (634), Sever (635) — Spezialdebatte über VII., Kap. 7, „Bundeskanzleramt“, Kap. 8, „Außenres“, Kap. 9, „Innenres“, Kap. 10, „Justiz“, Kap. 26, „Staatsvertrag von Saint-Germain“, Kap. 28, Titel 10, „Wiener Zeitung“ — Spezialberichterstatte zu Kap. 7 Kollmann (637), Spezialberichterstatte zu Kap. 8 Dr. Ddehnal (637), Spezialberichterstatte zu Kap. 9 Dr. Waber (638), Spezialberichterstatte zu Kap. 10 Dr. Dostal (638), Spezialberichterstatte zu Kap. 26 Dr. Ddehnal (638), Spezialberichterstatte zu Kap. 28, Titel 10, Volker (639) — Dr. Deutsch (639), Dr. Migner (645), Falle (646), Herrmann (647), Rieger (648).

Ausschüsse: Wahl des Ausschusses auf Grund des § 7 des Kriegsanleiheübernahmengesetzes (652).

Eingebracht wurde:

Anfrage: Scheibein: Bundesregierung, betr. die Behandlung der ehemals österreichischen Postangestellten in Südtirol (77/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 104, 105, 106.

Präsident **Miklas** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Min. nachm. und erklärt die Protokolle über die Sitzungen vom 28. und 29. April für genehmigt.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr. den Erwerb von Rechten an unbeweglichen Sachen durch Ausländer (B. 104), betr. den Freundschaftsvertrag zwischen der Republik Österreich und der türkischen Republik und das Niederlassungsübereinkommen zwischen diesen Staaten (B. 105) und betr. die Abänderung der Zündmittelsteuer (B. 106).

Es wird zur L. D. übergegangen, das ist Spezialdebatte über den Bundesvoranschlag und das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1924 (B. 75). Zur Verhandlung gestellt wird die 1. Gruppe, umfassend I. „Oberste Volksorgane“, II. „Gerichte öffentlichen

Rechtes“, III. „Rechnungshof“, IV. „Staatsschuld“, VI. „Pensionen“.

Spezialberichterstatte Dr. **Waiß:** Hohes Haus! Ich habe über die Kapitel 1, 2 und 3, die sich mit den Obersten Volksorganen, den Gerichten öffentlichen Rechtes und dem Rechnungshof beschäftigen, einen kurzen einleitenden Bericht budgetärer Natur zu erstatten. Bezüglich dieser drei Kapitel kann ich mich wohl auf das rein Zahlenmäßige beschränken, um so mehr, als auch in der Generaldebatte diesbezüglich eine politische Polemik unterblieben ist. Was das Kapitel 1 betrifft, so kann ich mit Befriedigung konstatieren, daß gewisse Ersparungen möglich waren; insbesondere bei den Amts- und Kanzleierfordernissen sind immerhin bedeutende Ersparnisse gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen. Bezüglich der Beheizung war dies leider auch heuer nicht möglich, obwohl man sich schon voriges Jahr vorgenommen hatte, durch die Einschränkung der Hausitzungen die Möglichkeit von Ersparungen zu schaffen. Diese Post „Beheizung“ ist überhaupt diejenige, die am meisten Geld verschlingt. Es war auch in diesem Jahre das heisse Bemühen vorhanden, hier Ersparnisse zu erzielen, es war aber doch nicht möglich.

Bezüglich der Bibliothek hat man auch heuer wieder den Antrag gestellt, die Post, die im Budget mit 35 Millionen festgesetzt ist, zu erhöhen, und es wurde vom Kollegen Dr. Ellenbogen ein Antrag auf Erhöhung auf 100 Millionen und vom Kollegen Schiegl ein Antrag auf Erhöhung auf 50 Millionen gestellt. Schließlich war es doch möglich, eine Erhöhung auf 43 Millionen vorzunehmen, zu der das Finanzministerium seine Zustimmung erteilt hat, wobei aber diese Summe von 8 Millionen bei der Bibliothek des Ministeriums für soziale Verwaltung in Abstrich gebracht wurde.

Was nun das zweite Kapitel, die „Gerichte öffentlichen Rechtes“ betrifft, so möchte ich kurz erwähnen, daß man hier den Versuch gemacht hat, durch den Abbau von einigen Stellen sowie auch sonst gewisse Ersparnisse zu erzielen. Der Abbau von drei Stellen hat zwar Ersparnisse nicht bringen können, weil der Index höher war als im vorigen Jahre, aber beim Sachaufwand ist eine Verringerung um 25 Millionen eingetreten. Es wären schon, wie im Vorjahre erwähnt wurde, hinsichtlich der Reise- und Übersiedlungsgebühren Ersparungen möglich, wenn im Sinne der

§§ 6 und 52 des Organisationsgesetzes vom 13. Juli 1921 vorgegangen werden könnte, daß nämlich in den Fällen des § 7 des zitierten Gesetzes nur ein Senat, bestehend aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie den drei ständigen Referenten judizierte.

Was den „Verwaltungsgerichtshof“ betrifft, so haben wir hier gleichfalls einen Abbau beim Personal, und zwar dergestalt, daß nur mehr 55 Angestellte aufscheinen.

Zur dritten Post „Rechnungshof“ habe ich kurz zu bemerken, daß auch hier, wo immer es nur möglich war, Ersparungen erzielt wurden, insbesondere auch dadurch, daß eine Verminderung des Personals von 57 auf 49 Angestellte eingetreten ist.

Zum Schlusse möchte ich namens des Finanz- und Budgetausschusses die Anträge, welche zu diesen drei Kapiteln gestellt wurden, dem hohen Hause zur Annahme empfehlen. Diese Anträge lauten (liest):

„Dem Kapitel 1, „Oberste Volksorgane“, des Bundesvoranschlages für 1924, mit der obigen Änderung wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

„Dem Kapitel 2, „Gerichte öffentlichen Rechtes“, des Bundesvoranschlages für 1924, in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

„Dem Kapitel 3, „Rechnungshof“, des Bundesvoranschlages für 1924, in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage, wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Anträgen des Finanz- und Budgetausschusses die Zustimmung zu erteilen.

Spezialberichterstatter Dr. **Waber**: Hohes Haus! Ich habe mir erlaubt, in meinem gedruckten Berichte über die Staatsschuld die Beträge gegenüberzustellen, die sich ergeben, wenn wir die Vorkriegsschulden und die Kriegsschulden auf Goldkronen setzen. Es ergibt sich dann daraus, daß wir die 340 Milliarden Vorkriegsschulden und Kriegsschulden, die zum überwiegendsten Teil in seinerzeitigen Goldkronen dem Staate zur Verfügung gestellt wurden, durch die Geldentwertung auf nur 23'6 Millionen Goldkronen herabgedrückt haben, während die Bundesschulden der Republik Österreich seit ihrem Bestande bereits 1590 Millionen Goldkronen ausmachen. Das zeigt, wie groß die Schädigung unserer Kleinrentner ist. Nach meiner Meinung wäre insolgedessen der Betrag, der für die Kleinrentner zu verwenden ist, geradezu unter Staatsschuld zu präliminieren, weil dieser Betrag nur die Wiedergutmachung des ungeheuren Schadens bedeutet, der für die Staatsgläubiger durch die Geldentwertung entstanden ist. Die Völkerbundanleihe selbst sollte wohl genauer in ihrer Verwendung verfolgt werden. Ich habe mich zunächst

einmal vor allem dafür interessiert, welche Beträge im Laufe des Jahres 1923 von den Erlösen der Völkerbundanleihe abgehoben und der Nationalbank überlassen worden sind und inwieweit diese Beträge von der Nationalbank in neue Noten umgewandelt wurden. Für die Beantwortung der beiden Fragen in ihrem Zusammenhange kommen nur jene Beträge der Völkerbundanleihe in Betracht, die vom Sperrkonto Anleiheerlöse des Generalkommissärs auf die freien Konti der Bundesregierung bei der Nationalbank übertragen worden sind, nicht aber jene Summen, die vom Sperrkonto Anleiheerlöse abgehoben und zwangsläufig in der Originalvaluta weitergegeben werden, wie zum Beispiel die Rückzahlungen auf die der Völkerbundanleihe vorausgegangenem kurzfristigen Anleihen und auf die Vorschüsse auswärtiger Regierungen, welche außer Betracht gelassen werden können, weil es in diesen Fällen, in denen die abgehobenen Valuten in natura oder, in andere ausländische Zahlungsmittel konvertiert, weitergegeben werden, zu einer Umwandlung in österreichische Kronen nicht gekommen ist. Es ergeben die Übertragungen vom Sperrkonto Anleiheerlöse auf die freien Konti der Bundesregierung für das Jahr 1923 folgendes Bild: Dollar 115.601'04 = 115.601'04 Dollar, Pfund Sterling 1,198.277'17.5 = 5,225.210'48 Dollar, holländische Gulden 1,691.681'08 = 643.549'32 Dollar, Schweizer Franken 4,369.093'48 = 762.712'65 Dollar, franz. Franken 7,121.736'51 = 373.891'17 Dollar, belgische Franken 2,000.000 = 91.520 Dollar, zusammen 7,212.484'66 Dollar, das sind in Goldkronen umgerechnet 35,591.608 und Papierkronen 512.519,159.900.

Laut Mitteilung der Nationalbank ist anzunehmen, daß der größte Teil dieser Übertragungen auf die freien Regierungskonti in neue Kronen umgewandelt worden ist.

Es sind diese Ziffern jedenfalls von Interesse bei der Beurteilung der weiteren Entwicklung, die sich aus der Verwendung der Völkerbundanleihe ergibt. Wir werden in Zukunft die Verwendung der Völkerbundanleihe in ihren wirtschaftlichen Folgen noch weiter zu verfolgen haben und ich glaube mich zunächst auf diese Ziffern beschränken zu können.

Spezialberichterstatter Dr. **Oehnal**: Hohes Haus! Die gegenwärtigen Pensionen, die zur Auszahlung gelangen, basieren auf dem Pensionsgesetz vom Jahre 1921. Dazu kommt, daß infolge der Automatik, die in diesem Gesetze niedergelegt ist, auch die verschiedenen Nachträge zum Besoldungsgesetz ihre Rückwirkung auf die Pensionen ausgeübt haben, und zwar kommen da die verschiedenen Nachtragsgesetze und auch das Angestelltenabbau-gesetz in Betracht. Es ist ganz begreiflich, daß der Pensionsetat im heurigen Jahre weitaus größer ist

als im vorigen Jahre. Einerseits ist das darauf zurückzuführen, daß im Vorjahre mit einem Index von 137,5 gerechnet wurde, während heuer ein Index von 165,4 zur Grundlage genommen worden ist. Außerdem sind infolge des Abbaues eine große Zahl von Bundesangestellten in den Ruhestand versetzt worden, wodurch sich naturgemäß ebenfalls der Pensionsetat vermehrt.

Wir haben drei Kategorien von Pensionisten zu unterscheiden, und zwar zunächst die Pensionisten der Hoheitsverwaltung, für welche sich ein Mehrererfordernis von 218 Milliarden Kronen ergibt. Ferner kommen — und das ist der zweite Teil der Pensionsparteien — die Pensionisten der Monopol- und Bundesbetriebe in Betracht, für welche der Staat den Betrag von 132.965.000.000 K zuschießt. Endlich kommen die Pensionisten der Bundesbahnen, und zwar ist nach dem Bundesbahngesetz festgelegt, daß diejenigen Pensionisten, die vor dem 1. Oktober 1923 in den Ruhestand versetzt worden sind, vom Staate ihre Pensionen zu erhalten haben, während jene, die nach dem 1. Oktober 1923 in den Ruhestand versetzt wurden, ihre Pensionen von der neuen Verwaltung der Bundesbahnen zu bekommen hätten. Es ist aber mit Rücksicht darauf, daß durch den Abbau eine sehr große Zahl von Bundesbahnangestellten in den Ruhestand versetzt wurde, zwischen der Regierung und der Bundesbahnverwaltung ein Abkommen getroffen worden, welches zwar noch nicht endgültig festgelegt ist, nach welchem aber voraussichtlich ein Betrag von 200 Milliarden an Pensionsanslagen der Bundesbahnverwaltung vergütet werden wird. Ich hätte weiters noch dem hohen Hause die Mitteilung zu machen, daß eine Ergänzung der finanzgesetzlichen Ansätze Platz zu greifen hat, und zwar ist im Kapitel 6, Titel 1, ein neuer § 4, „Pensionsvorschüsse“ einzufügen und in diesen Paragraphen ein Betrag von 2.440.000.000 K einzusetzen. Das ist deshalb notwendig, weil bisher die Pensionsvorschüsse kontokorrentmäßig verrechnet worden sind und nunmehr deren Verrechnung ab 1. Jänner 1924 etatmäßig erfolgen soll. Selbstverständlich muß dann auch bei den Bundeseinnahmen ein weiterer Titel und eine entsprechende Ergänzung hinzugefügt werden, weil ja die Pensionsvorschüsse im Laufe des Jahres auch wieder rück- ersetzt werden. Da wäre der Titel „Pensionsvorschüßerfätze“ mit einem Betrag von 1220 Millionen einzusetzen. Diese Abänderung bitte ich außer den finanzgesetzlichen Ansätzen, wie sie bisher dem hohen Hause vorgelegt wurden, genehmigen zu wollen.

Ich habe noch hinzuzufügen, daß gelegentlich der Debatte die Herren Abg. Jelenka, Schulz, Sever u. Gen. sechs Anträge gestellt haben.

Der erste Antrag ging dahin, daß der Finanz- und Budgetausschuß zur Erledigung von Pensionisten-

und Hinterbliebenenangelegenheiten sowie zur Überprüfung der Einhaltung des Gesetzes, der Durchführungsbestimmungen, Erlässe und Anordnungen einen fünfsgliedrigen Ausschuß einzusetzen habe.

Zweitens wurde ein Antrag gestellt, welcher eine Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1923 zum Gegenstande hat, das ist jenes Gesetz, mit welchem das Versorgungsinstitut für Zivilbedienstete der ehemaligen Heeresverwaltung vom Bunde übernommen worden ist. An diesem Gesetze sollen einige Abänderungen vorgenommen werden, die in dem Antrag ausgeführt werden.

Der dritte Antrag geht dahin, daß die Regierung aufzufordern sei, im Verordnungswege die Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen zu ermächtigen, solchen Bediensteten, die seinerzeit ohne ihr Verschulden es versäumt haben, die Substitutionsdienstzeit oder Aspirantendienstzeit durch Nachkauf für die Anrechnung in die Pensionsbemessung zu erwerben, diese Nachzahlung zu bewilligen.

Ein vierter Antrag fordert die Regierung zu richtiger Behandlung der Pensionsbegünstigten nach § 13 des Pensionsgesetzes von 1921 auf.

Der fünfte Antrag wünscht die Anrechnung der Kriegsbeschädigtendienstzeit für den Ruhegenuß und der sechste Antrag verlangt, daß die Bundesregierung aufgefordert wird, den § 16 der Arbeitsordnungsbestimmungen der Staatsdruckerei derart zu ändern, daß im Sinne des § 67 des Pensionsgesetzes vom Jahre 1921 den Staatsdruckereiarbeitern derselbe Todesfallbeitrag zugesprochen wird, und zwar ebenfalls im Ausmaße von 12 Wochen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich bei der Beratung dieser sechs Anträge dahin entschieden, den Vorschlag zu machen, den ersten Antrag, also die Einsetzung eines solchen Unterausschusses, anzunehmen und die Anträge 2 bis 6 diesem Unterausschuß zur Beratung zuzuweisen.

Ich bitte das hohe Haus, das Kapitel 6, „Pensionen“ im Sinne der Anträge des Finanz- und Budgetausschusses zu genehmigen.

Jelenka: Hohes Haus! Die Frage der Pensionen sowie der Witwen- und Waisenversorgung ist jetzt durch die Verhandlungen über die neue Besoldungsreform für die Bundesangestellten besonders in den Vordergrund gerückt worden. Die Pensionisten befürchten, daß ihnen durch die Wiedereinführung der Aktivitätszulage die Grundlage des Gesetzes vom Jahre 1921, nämlich der Anspruch auf 90 vom Hundert des Aktivitätsbezuges bei 35 Dienstjahren wieder verloren gehen könnte. Außerdem ist die Angelegenheit der Pensionisten durch die vor einigen Tagen in den Tagesblättern behandelte Frage des Pensionsstilllegungsgesetzes in den Vordergrund gerückt worden. Man hat da erfahren können, daß die Regierung sich bereits mit einer derartigen

Vorlage beschäftigt und daß diese weit von den Grundsätzen jener Vorlage abweicht, die seinerzeit den Außerordentlichen Rabinettsrat beschäftigt hat. Aus den Mitteilungen der Tagespresse ist zu entnehmen, daß die Regierung daran denkt, im Wege eines Pensionsstillegungsgesetzes von einem bestimmten Pensionsatz an die Pensionen einzustellen, daß sie jetzt schon bis auf 18 Millionen zurückgehen und denjenigen, die 18 Millionen Pension haben und sich einen Nebenverdienst schaffen, weil sie mit 18 Millionen sich und ihre Familie nicht ernähren können, etwas abziehen will. Es ist über diese Frage unter den Pensionisten eine große Beunruhigung entstanden und es wäre hoch an der Zeit, daß die Regierung die Vorlage, die angekündigt wurde und die, wie man in der Tagespresse lesen konnte, nach einem Beschluß des Ministerrates dem hohen Hause unterbreitet werden soll, ehestens vorlege, damit das Haus zu ihr Stellung nehmen kann.

Es mag vollkommen berechtigt sein, die Pension bei verschiedenen Personen, die sich als Bankdirektoren oder als Direktoren von Industrieunternehmungen Stellungen verschafft haben, stillzulegen. Man müßte aber überhaupt über die Frage sprechen: was ist Pensionsbezug? Ist der Pensionsbezug nach der Meinung der Regierung etwas, was sie nur auszuzahlen braucht, wenn es ihr angenehm ist oder wenn sie glaubt, kein anderes Mittel zu haben, um die steuerkräftigen und kapitalkräftigen Kreise Österreichs heranzuziehen, als daß sie ein derartiges Notgesetz herausgibt, indem sie sich darauf beruft, sie sei nicht imstande, solche Pensionen zu bezahlen? Oder ist Pensionsbezug wirklich der Bezug, den man jedem Beamten bei seinem Eintritt in Aussicht stellt, indem man ihm sagt: du hast zwar wenig, aber du bekommst im Alter eine Versorgung und brauchst nicht nachzudenken, was du dann anfangen sollst, und du brauchst nicht der Gemeinde zur Last fallen, wenn du einmal dieses und jenes Lebensalter erreicht hast. Über diese Frage wird im Hause noch gesprochen werden müssen; über die Frage, ob der Pensionsbezug ein fortgesetzter Bezug aus monatlichen Bezügen ist, die der Beamte auf Grund der Gesetze und Vorschriften bezieht, oder ob der Pensionsbezug etwas ist, was man in jeder Form stilllegen kann, wie man will, darüber wird sicherlich ein großer Kampf in der Beamtenenschaft entstehen und alle diese Fragen werden ausgetragen werden müssen, weil nach dem Beamtenrecht der Pensionsbezug bis jetzt unter allem, was man dem Beamten beim Eintritt geboten hat, am meisten vor Augen gestanden ist, wenn er in den Staatsdienst mit einem kleineren Gehalt eingetreten ist, als er ihn in der Privatindustrie hätte erlangen können. Man darf nicht vergessen, daß man viele Jahre vor dem Kriege die Staats-

beamten immer darauf verwiesen hat, daß sie mit einem kleinen Gehalt anfangen müssen, weil der Staat mit großen Pensionsauszahlungen belastet ist.

Es wird bei dieser Frage auch noch besprochen werden müssen, wieviel die Beiträge, die den öffentlichen Angestellten durch Jahrzehnte abgezogen worden sind, ausgemacht haben und wie sie versicherungstechnisch verwaltet wurden. Vielleicht werden wir ein wenig Licht in die Frage hineinbringen, was überhaupt mit den Pensionsbeiträgen geschehen ist. Soviel man weiß, wurden sie seinerzeit über allerhöchsten Auftrag in Kriegsanleihe angelegt. Wer diese Angelegenheit in irgendeiner Form besprechen, wer überhaupt über die Frage des Pensionsbezuges wird Aufklärung geben müssen, der wird auch offen sagen müssen, was mit dem Gelde geschehen ist und welche Grundlagen geboten waren, daß man die seinerzeit monatlich abgezogenen Beiträge in einer Form verwaltet hat, bei der die Beamtenenschaft nicht weiß, wohin das Geld gekommen ist.

Die Ankündigung des Pensionsstillegungsgesetzes hat bei allen Pensionisten, die einem Erwerbe nachgehen oder ein erspartes oder ererbtes Kapital oder Renten besitzen, denen man jetzt dafür vielleicht die Pensionen stilllegen will oder besser konfiszieren will, hat große Beunruhigung hervorgerufen und ich glaube das Ersuchen dieser Kreise vorbringen zu müssen, daß die Regierung diese Vorlage dem hohen Hause so rasch als möglich vorlege, um diese Beunruhigung aus der Welt zu schaffen.

Die Frage der Versorgung der Pensionisten, der Witwen und Waisen, die in diesem Kapitel verhandelt wird und die bei den Verhandlungen mit den Bundesangestellten auch eine größere Rolle spielt, wirft auch die Frage auf: was geschieht, wenn eine neue Befoldungsreform kommt und wie wird sie auswirken? Die Pensionisten sind in letzter Zeit gewohnt, daß sie bei allen Veränderungen, die sich bei irgend einer Befoldungsreform ergeben, nicht immer jene Begünstigungen erhielten, die sie auf Grund der seinerzeitigen Gesetze erwarten konnten. Schon beim ersten Befoldungsübergangsgesetz wurden die Bundespensionisten nicht so behandelt, wie es notwendig gewesen wäre. Es hat lange gedauert, bis man mit Gesetz vom Jahre 1920 versuchte und im Jahre 1921 den Pensionisten erst einen Teil dessen gab, was sie brauchten, um sich und ihre Familien notdürftig zu erhalten.

Man hört allgemein und besonders unter den besitzenden Klassen, unter den Industriellen und Kapitalisten, daß der Staat durch die Ausgaben für die Pensionen besonders hart belastet werde und daß da Remedur geschaffen werden müsse. Gewiß ist der Betrag von über 1 Billion Kronen, der hier in Frage kommt, ein großer. Aber vergessen wir nicht, daß in Österreich von den früheren Regierungen selbst viel zu diesen Lasten beigetragen

wurde. Wir haben beim Zusammenbruch alle diejenigen, die aus den neuen Staaten fort mußten, übernommen, sie haben als Staatsbeamte hier sofort die Heimatberechtigung erhalten, so daß ein großer Zufluß von Pensionisten nach Österreich stattfand, wodurch natürlich unser Budget belastet wurde.

Ferner wird unser Pensionsetat durch die große Zahl jener Pensionisten belastet, die zwar ihre Pensionen von den Sukzessionsstaaten erhalten sollen, aber bei uns leben. Wir strecken ihnen die Pensionen vorschußweise vor und sollen sie von den verschiedenen Staaten, wie uns versprochen ist, wieder bekommen. Aber ich habe diese Hoffnung aufgegeben und glaube, daß diese Staaten, die uns die Leute überlassen haben, kaum daran denken, uns die Gelder zurückzugeben, die wir für diese armen Teufel, um die sich niemand kümmert, auslegen.

Ferner stecken in dieser Billion Hunderte von Millionen, die als Abfertigungen ausbezahlt wurden. Als das Abbaugesetz gemacht wurde, haben wir wiederholt verlangt, daß zuerst die Verwaltungsreform durchgeführt werde, da man sich erst dann ein Bild davon werden machen können, wie viele Beamte und welche abgebaut werden können. Wir haben auch gefordert, daß die Bundesbetriebe eine kaufmännische Führung erhalten, daß eine Betriebsreform nach dem Muster der Privatindustrie durchgeführt werde, ehe man an den Abbau geht. Das Umgekehrte ist geschehen. Man hat den Abbau sofort durchgeführt, die Abfertigungssummen, die vorzeitigen und gewaltsamen Pensionierungen forderten große Summen, die im Kapitel Pensionen erscheinen. Wie dies geschehen ist, geht am besten daraus hervor, daß Leute, die am 31. Dezember 1922 abgebaut wurden und viele Millionen Abfertigung erhielten, schon am 1. Jänner 1923 als nichtständige Hilfsbedienstete wieder angestellt wurden. Wir haben solche Fälle in allen Betrieben gehabt und sie auch bekanntgegeben. Nun scheinen ja auch die Regierungsparteien einzusehen, daß der Vorgang bei der Durchführung des Abbaues nicht richtig war, sie sehen ein, daß das Argument der sozialdemokratischen Partei richtig war, daß dem Abbau eine Verwaltungsreform und eine Betriebsreform hätte vorangehen müssen.

So kommen die Beträge zustande, die zusammen über 1 Billion Kronen ausmachen und den Bundesstaat Österreich belasten. Wenn man die Bezüge eines Bundespensionisten, die er nach 35 Dienstjahren bekommt, mit der Pension vergleicht, die er vor dem Kriege gehabt hat, so zeigt sich dieselbe Erscheinung wie bei den Bundesbeamten, daß nämlich die Bezüge, in je höhere Gruppen man hinaufkommt, immer mehr und mehr hinter den Friedensbezügen zurückbleiben, und wenn das Gesetz vom Jahre 1921 auch noch so modern ist, so zeigt sich

doch, daß auch bei den Pensionisten der Verlust gegenüber den Friedensbezügen bis zu 55 Prozent beträgt. Man muß da wirklich sehr ernstlich besorgt sein, was in der neuen Besoldungsreform bezüglich der Pensionisten geplant ist. Wenn die Verlautbarungen in der Tagespresse richtig sind, daß das Pensionsstilllegungsgesetz eine Ersparung von 40 Milliarden herbeiführen soll und daß auch die untersten Kategorien der Pensionisten, die wirklich einen Nebenverdienst suchen müssen, um ihre Familie erhalten zu können, in ihren Bezügen verkürzt werden sollen, wenn weiters durch die Einführung der Aktivitätszulage die Lage der Pensionisten verschlechtert werden soll, so muß man schon sagen, daß die Regierung eine andere Erklärung wird abgeben müssen, als sie der Referent des Kapitels „Pensionen“ in der Generaldebatte über den Bundesvoranschlag abgegeben hat. Es genügt nicht, zu sagen, daß die Regierung nicht plant, den Pensionisten etwas wegzunehmen, sondern es darf auch nicht geplant werden, durch die Einführung der Aktivitätszulage das Gesetz vom Jahre 1921 zu verschlechtern, und es muß alles getan werden, um die Härten in der Behandlung der Pensionisten ebenso wie die vielen bei anderen Gruppen bestehenden Härten endlich aus der Welt zu schaffen.

Beim Kapitel „Pensionen“ müssen auch andere Fragen immer wieder behandelt werden. Die Regierung hat verschiedene Versprechungen, die sie im Jahre 1921 anlässlich des Pensionistengesetzes gegeben hat, bisher nicht durchgeführt. Wenn auch im Ausschuß der Finanzminister zugesagt hat, er werde trachten, daß bereits angenommene Anträge durchgeführt werden, so steht dem wieder entgegen, daß er andererseits durch die Regierungsvertreter im Untersuchungsdanach erklären ließ, er könne den seinerzeit einstimmig angenommenen Beschluß, Antrag Selenka, Dr. Angerer, Dr. Odehnal, nicht durchführen. Es erhebt sich da wirklich die Frage, ob Beschlüsse, die der Nationalrat einstimmig gefaßt hat, von der Regierung durchgeführt werden müssen oder nicht. Man kann sich nicht damit abspeisen lassen, daß die Regierungsvertreter namens des Finanzministeriums erklären, daß sie zwar einsehen, daß der Antrag hätte durchgeführt werden sollen, wonach bei gewissen Berufskrankheiten Erleichterungen für die in Pension Tretenden zu gewähren sind, daß aber der Staat derzeit nicht in der Lage sei, diese Bestimmungen durchzuführen. In einem solchen Falle würde es sich gehören, daß die Regierung die Sache vor das Haus bringt und den früher gefaßten Beschluß, den die Regierung nicht durchführen kann, reassumieren oder sonst in irgendeiner Form erledigen läßt. Durch bloße Regierungserklärungen kann man nicht über einstimmige Beschlüsse des Hauses hinwegkommen, die im Jahre 1921 über die Behandlung der Pensionisten im Falle verschiedener Berufskrank-

heiten gefaßt worden sind. Was soll man übrigens von der Haltung der Regierung und auch der Beamtenschaft, von der die Regierung vertreten wird, denken, wenn man weiß, daß die Regierung selbst zugestanden hat, daß man einen solchen Antrag stellen könne, daß sie ihn gut heißen und daß sie ihn im § 2 unterbringen werde; später hat dann die Regierung ersucht, man möge von diesem Antrag Zelenka = Angerer = Odehual Abstand nehmen, die Regierung verpflichte sich, ihn im Verordnungswege durchzuführen. Jetzt hat man wieder die Erklärung bekommen, das könne nicht im Verordnungswege durchgeführt werden. Von derselben Regierung bekommt man einmal zu hören, daß das im Gesetzeswege gemacht werde, und wenn dann die Abgeordneten bei Beratung dieses Gesetzentwurfes mitarbeiten und die Stillfrierung des Entwurfes fertig ist, dann erklärt die Regierung, daß diese Angelegenheit in Form einer Verordnung durchgeführt werde. Verlangen die Abgeordneten, daß endlich die Verordnung erlassen werde, dann erklärt die Regierung wieder, das könne man nicht mit einer Verordnung machen, das müsse man mit einem Gesetze durchführen. Da kennt man sich zum Schluß nicht mehr aus, was die Regierung eigentlich will. Will sie die Beschlüsse überhaupt nicht durchführen oder glaubt sie, daß sich die Abgeordneten dazu hergeben, um sich von ihr zum besten halten zu lassen? Ich will dieses Verhalten nicht stärker charakterisieren. Aber dieser Vorgang kann nicht weiter beibehalten werden, daß die Regierung einmal so und das andere Mal so redet, und daß sie trotz Beschlusses des Hauses weder Gesetz noch Verordnung zur Durchführung bringt.

Eine andere Angelegenheit, wo die Pensionisten zu Schaden kommen, ist die Angelegenheit der Pensionbegünstigten. Das hohe Haus wird sich noch an das Pensionbegünstigungsgesetz vom Jahre 1919 erinnern. Man hat damals allgemein den Beamten angeraten, die Wohltaten dieses Gesetzes in Anspruch zu nehmen und vorzeitig in Pension zu gehen. Man hat aber, wie wir aus vielen Beschwerden, die an den Unterausschuß gekommen sind, ersehen, daß nicht nur den Leuten angeraten wurde, sondern daß viele Beamte gewaltsam dazu verhalten wurden, dieses Pensionbegünstigungsgesetz in Anspruch zu nehmen.

Besonders ausgezeichnet hat man sich damals im Finanzministerium, wo, wie wieder die vielen an den Unterausschuß gerichteten Beschwerden beweisen, viele solcher Zwangspensionierungen vorgenommen wurden. Es wurde den Pensionbegünstigten bei der Behandlung des Pensionistengesetzes von 1920 versprochen, daß ihre Beschwerden im neuen Pensiongesetz Berücksichtigung erfahren werden. Auch das ist nicht geschehen und es wurde dem Wunsche der Pensionbegünstigten nicht Rechnung getragen. Im

Jahre 1921 haben alle drei Parteien des Hauses das Verlangen ausgesprochen, daß im § 13 endlich einmal die Möglichkeit geboten werde, den Pensionbegünstigten, die unter den Pensionisten die Pensionbetrogenen genannt werden, eine Verbesserung zuzugestehen. Im Sinne und Wortlaut dieses Paragraphen haben die Mitglieder des Unterausschusses, welche an diesen Arbeiten teilgenommen und die einzelnen Artikel der Vorlage stillfrieren und verbessert haben, ebenso wie alle Parteien sich dafür ausgesprochen, daß dem den Pensionbegünstigten zugefügten Unrecht endlich ein Ende bereitet werde. Das Finanzministerium, das jedoch zu den verschiedenen Gesetzen Durchführungsbestimmungen und auch Erlässe herausgibt, hat nun durch verschiedene Erlässe eine Überführung der Pensionbegünstigten durchgeführt, durch die keine Verbesserung eingetreten ist. Auch bei den sich später bietenden Gelegenheiten, Verbesserungen durchzuführen, wie bei den verschiedenen Besoldungsübergangsgesetzen, bei der Verkürzung der Fristen zur Erreichung verschiedener Stellen, bei den Titulierungen, wo Gelegenheit vorhanden war, in der Besoldungsreform vom Jahre 1921, ist für die Pensionbegünstigten nichts geschehen und diese müssen heute sehen, wie jüngere Kollegen, die im Dienst geblieben sind, höhere Stellen bekommen haben und viel besser daran sind, als sie, denen man seinerzeit den guten Rat gegeben hat, von dieser Pensionbegünstigung Gebrauch zu machen.

Ich habe schon in der Generaldebatte darauf hingewiesen, warum die Pensionbegünstigten noch besonders hart getroffen sind. Man hat bei der Besoldungsreform vom Jahre 1921 die verschiedensten Dinge eingeführt, von der Automatik bis zu den sogenannten gehobenen Posten, alles Dinge, die bewirkt haben, daß sich diese Besoldungsreform nicht bewährt hat und man eine neue schaffen muß. Der Urheber aller dieser Dinge war Dr. Wilfling, der es mit einigen anderen Herren im Finanzministerium verstanden hat, die Akademiker gegen die mittleren Beamten und die mittleren Beamten gegen die Akademiker aufzubringen. Was aber die Pensionbegünstigten betrifft, so hat man bei diesen die Ausrede gefunden: Man kann nichts mehr machen, sie sind nun einmal in Pension, es hat ihnen ja niemand geschafft, die Pensionbegünstigung in Anspruch zu nehmen. Die Regierung verspricht uns schon zwei Jahre lang im Unterausschuß, diese Frage aus der Welt zu schaffen. Ich habe zusammen mit den Abg. Schiegl und Schulz einen Antrag eingebracht, der hier als Antrag Nr. 4 im Kapitel „Pensionen“ enthalten ist und der verlangt, daß die Pensionbegünstigten nach § 13, Absatz 1, des Gesetzes vom Jahre 1921 und auch die Pensionisten nach dem Absatz 2 so behandelt werden, wie es ihnen versprochen worden ist und ihnen auch gebührt.

Außer dieser Frage kommen aber noch andere Fragen in Betracht, die erledigt werden müssen, bevor man darangeht, die Besoldungsreform in ihrer Auswirkung für die Pensionisten durchzuführen, nämlich die Frage der kriegsbeschädigten Bundesangestellten. Bezüglich ihrer Pensionierung sind verschiedene Vorichtsmaßnahmen getroffen worden, insbesondere in dem Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 90, wo es im § 3 heißt, daß den kriegsbeschädigten Angestellten, die in Pension gehen, die Kriegszeit doppelt angerechnet werden soll. Das Finanzministerium hat aber in dem Erlasse Nr. 102.411/22 gerade das Umgekehrte angeordnet. Es ist unbegreiflich, wie beschlossene Gesetze durch einfache Verordnungen, Erlässe oder Durchführungsbestimmungen, sei es zum Abbaugesetz oder zu anderen Bestimmungen, vom Finanzministerium aus rein fiskalischen Gründen außer Kraft gesetzt werden können, wobei die Ersparnis oft nicht einmal nennenswert ist, aber die davon betroffenen Bediensteten in irgendeiner Weise zu Schaden kommen müssen und die Pensionisten, seien es nun Bundespensionisten oder Bundesbahnpensionisten, einzig in dem Ruße sind, daß das Finanzministerium keine Rücksicht auf soziale Verhältnisse nimmt. Der Staatsfädel wird durch diese fiskalische Anordnung gar nicht berührt, weil sich diese Maßnahme mit Rücksicht auf die Anzahl der Betroffenen gar nicht lohnt, die Betroffenen haben aber nur Scherereien und Sekaturen davon, so daß keine Ruhe unter den Leuten aufkommen kann.

Die Abg. Schiegl und Schulz haben mit mir unter 5 einen Antrag gestellt, der sich mit der Frage der Anrechnung der Kriegszeit für die Ruhegenußbemessung der kriegsbeschädigten Bundesangestellten beschäftigt. Eine weitere Angelegenheit behandelt ein Antrag von mir und der Abg. Danneberg und Schulz. Es ist die Angelegenheit der Arsenalrentner. Die Arsenalarbeiter fallen zwar nicht unter Staatspensionen oder Provisionen, nichtsdestoweniger können ihnen Rentenansprüche direkt aus dem Gesetze vom Jahre 1921 durch den § 67 abgeleitet werden. § 67 besagt, daß nicht genannte Kategorien unter gewissen Voraussetzungen in sinngemäßer Art behandelt werden. Die Arsenalarbeiter wurden seinerzeit durch ein Statut gezwungen, dem Versorgungsinstitut für Zivilbedienstete der ehemaligen k. k. Heeresverwaltung als Mitglieder anzugehören und der Staat hat sich zufolge des Gesetzes vom 19. Juli 1923 verpflichtet, Vorsorgen zu treffen, da dieses Versorgungsinstitut aufgelöst wurde. Damals hat man schon versucht, gewisse Härten, die diesem Gesetze anhaften, aus der Welt zu schaffen, indem man darauf verwiesen hat, daß allen Pensionierten die Kriegsjahre doppelt angerechnet wurden, auch wenn sie nicht an der Front gestanden sind. Die Arsenalarbeiter mußten Tag und Nacht arbeiten, sie kannten keine Sonn- und

Feiertage, sie mußten in Doppelschichten arbeiten, um die Munition für das Heer zu erzeugen, sie wurden also in einer Weise ausgenutzt, daß sie mit voller Berechtigung die doppelte Anrechnung der Kriegsjahre verlangen können. Diese Anrechnung wurde aber nicht durchgeführt, und zwar mit der Begründung, daß der Staat nicht verpflichtet sei, jeder Dienstgruppe bei Regelung der Versorgungsansprüche die Kriegsjahre anzurechnen. Durch diese Entscheidung ist den Arsenalarbeitern ein großes Unrecht angetan worden, weil das Versorgungsinstitut zum Unterschiede vom Pensionsinstitut nicht davon spricht, daß jeder nach dem zehnten Dienstjahre, wenn er nicht mehr arbeiten kann und invalid ist, eine Pension bekommen muß, sondern der Rentenanspruch erst dann fällig wird, wenn jemand nicht mehr arbeiten kann. Und so kann es geschehen, daß Leute mit 70 Jahren, die noch immer arbeiten können, aber infolge Arbeitsmangels trotz ihres Alters hinausgestoßen werden und dann die Arbeitslosenunterstützung bekommen müssen, Leute, die schon 70 Jahre alt sind und vielleicht 50 Jahre in der Privatindustrie oder 30 Jahre im Arsenal gearbeitet haben, eine Pension nicht bekommen können, weil sie die Pension erst dann verlangen können, bis der Arzt konstatiert hat, daß sie arbeitsunfähig sind. Aus dem Munde des Bundeskanzlers haben wir so oft schon gehört, daß man solchen Leuten, die ein ganzes Leben lang gearbeitet haben, helfen müsse, daß Handwerk einen goldenen Boden habe und dergleichen; man gibt ihnen aber keine Altersversorgung, obwohl sie eine solche erst bekommen könnten, wenn sie nicht mehr arbeiten können. Es sind noch verschiedene Härten eingetreten. So statt wie bei den Staatsarbeitern bei Arbeitsunfähigkeit nach dem zehnten Dienstjahre ein sicherer Pensionsanspruch besteht, erhalten sie die Arsenalarbeiter erst nach 20 Dienstjahren. Man hat die Kriegsjahre nicht angerechnet und hat alle diejenigen Arbeiter, die nur 18 bis 20 Dienstjahre haben, gezwungen, eine Abfertigung zu nehmen, die nicht mehr als ein Pappenstiel ist. Ich kann nicht begreifen, daß die Regierung nicht selbst von dem Standpunkt ausgegangen ist; je mehr sie auf die Zeit zurückgehe, wo der Betreffende einen Rentenanspruch verlangen kann — und wenn sie bis zu zehn Dienstjahren zurückgegangen wäre —, um so weniger Auslagen habe sie momentan, weil ja der Arbeiter mit einem kleinen Rentenanspruch sich nicht erhalten kann und gezwungen ist, bei der Privatindustrie so lange zu arbeiten, bis der Arzt konstatiert, daß er invalid ist und nicht mehr arbeiten kann. So aber hat man den Leuten einen Pappenstiel angeboten; wenn ich mich nicht täusche, hat man bis zu 35 Dienstjahren einen Betrag von 800.000 K als Abfertigung gegeben. So viel gibt man einem Manne als Abfertigung für 35jährige Dienste, die er dem Staate

als Arbeiter geleistet hat. Wenn also beantragt wird, daß diese Härten endlich herauskommen und daß den alten Leuten endlich ein Rentenbezug gegeben wird, dann braucht man sich beim Bundesministerium für Finanzen nur zwei Fragen vorzulegen: entweder ich gebe dem Manne einen Rentenbezug oder er kann als alter Mann nicht arbeiten, wird arbeitslos und bekommt eine Arbeitslosenunterstützung oder muß aus öffentlichen Mitteln erhalten werden.

Diese Verhältnisse scheinen sich im Gesetz vom 19. Juli 1923 deshalb so zugespitzt zu haben, weil die Regierung darauf spekuliert hat, daß die Leute, wenn sie aus dem Betrieb herauskommen, keinen Rentenanspruch mehr haben und ihnen, wenn sie eine Arbeitslosenunterstützung bekamen, diese entzogen werden konnte, weil man erklärt hat, der Mann beansprucht diese Arbeitslosenunterstützung nicht darum, weil er keine Arbeit bekommt, sondern, weil er als Invalider nicht mehr arbeiten kann. Man will nun versuchen, einen Teil der Arsenalkrentner, die ja während des Krieges nicht als Menschen, sondern als Ziffern behandelt wurden, die Tag und Nacht unter militärischer Aufsicht gearbeitet haben, was gewiß nicht angenehm war, noch um das Letzte förmlich zu betrügen und bringt nicht das notwendige soziale Verständnis auf, um diese Härten aus dem Gesetze zu entfernen, damit der größere Teil der Leute zu diesem Rentenbezug komme. In dem Antrag 2 zum Kapitel „Pensionen“ wurde nun ein solcher Antrag auf Novellierung des Gesetzes vom 19. Juli 1923 gestellt, um diese Härten aus der Welt zu schaffen.

Eine weitere Angelegenheit ist folgende: Der Staatsarbeiterpensionist, wenn er aus dem Betriebe ausscheidet, scheidet auch aus der Krankenkasse aus. In diesem Moment hört jeder Bezug und jede Unterstützung für Medikamente und ärztliche Hilfe auf. Wir müssen es nun erleben, daß zwar Generäle, Fabriksdirektoren, hohe Staatsbeamte, die Bankdirektoren geworden sind, ferner die ganze Geistlichkeit und die ihr als Lebensgefährtinnen beigegebenen Pfarrersköchinnen in die Bundeskrankenkasse hineinkommen, aber der Staatsarbeiter kann nicht in die Bundeskrankenkasse hineinkommen, weil sein Pensionsbezug angeblich im rechtlichen Sinne nicht als ein solcher aufgefaßt werden kann, wie der eines Bundesbeamten ist. Da muß man sich nun wirklich fragen, wieso das Bundesministerium für soziale Verwaltung trotz der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Bundesangestellten, worin es heißt, daß all diejenigen, die einen fortlaufenden monatlichen Ruhegenuß haben, in diese Krankenkasse aufgenommen werden müssen, sich weigert, diese Staatsarbeiter aufzunehmen. Das Bundesministerium hat freilich schon einen Ausweg gefunden: es gibt diesen alten Leuten den Rat, sich freiwillig

bei der Allgemeinen Arbeiterkrankenkasse oder bei einer Bezirkskrankenkasse versichern zu lassen. 35 oder 40 Jahre muß man diese Leute in der Betriebskrankenkasse aus, gibt ihnen dann nichts und nimmt sie nicht etwa in die Bundeskrankenkasse auf, sondern die Arbeiterkrankenkasse soll diese Leute, die in die höchste Gefahrenzone fortlaufender Krankheiten infolge hohen Alters gehören, aufnehmen und sie aus den Mitteln unterstützen, die die Arbeiterschaft der Industrie aufbringt. Das begreift niemand und es wurde auch im Jahre 1921 einstimmig ein Antrag angenommen — es war dies sogar ein Antrag, der von christlichsozialer Seite, vom Abg. Klezmayer gestellt wurde und dem sich sämtliche Parteien angeschlossen haben —, wonach die Staatsarbeiterpensionisten, sobald sie aus dem Bundesbetriebe ausscheiden, einfach in die Bundeskrankenkassen übernommen werden sollen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat bereits einmal durch einen Regierungsvertreter die Erklärung abgeben lassen, daß es trachten wird, diese Staatsarbeiterpensionisten in die Bundeskrankenkasse hineinzubringen. Bis heute ist in dieser Sache nichts geschehen. Mit Recht beschweren sich diese Leute, daß ehemalige Generäle oder ehemalige Bundesangestellte, die Fabriksdirektoren oder Bankdirektoren geworden sind, sich und ihre Familien von Ärzten der Bundeskrankenkasse kostenlos behandeln lassen können, während die Arbeiter, die aus den Betrieben ausscheiden, samt ihren Familien im Krankheitsfall dem Elend ausgeliefert sind und in größte Verschuldung getrieben werden. Ich verlange daher, daß die Regierung eine Erklärung abgibt, ob sie den § 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Bundesangestellten durchführen will oder nicht und was sie daran hindert, die Staatsarbeiterpensionisten in die Bundeskrankenkassen aufzunehmen. Wenn man die Pfarrersköchinnen als „Lebensgefährtinnen“ bezeichnet, weil sie vom Pfarrer nichts bezahlt bekommen, und sie daher in die Krankenkasse kostenlos aufnimmt, so darf man doch auch nicht diese paar tausend Leute verrecken lassen, ohne sich um sie zu kümmern, ohne ihnen ärztliche Hilfe und Krankengeld zur Verfügung zu stellen. Die Regierung möge klipp und klar erklären, ob sie diesem Skandal ein Ende bereiten und die Anträge des Nationalrates durchführen will oder ob sie glaubt, daß sie sich um Anträge, die der Nationalrat einstimmig angenommen hat, gar nicht zu kümmern braucht.

Eine andere Angelegenheit ist die Frage der Sterbefallsbeiträge für die Staatsarbeiterschaft. Während die Beamten drei Monatsgehälter als Sterbefallbeitrag erhalten und eine Beamtenfamilie daher im Falle des Todes des Ernährers doch imstande ist, die Kosten des Leichenbegängnisses zu decken, ist die Sache bei den Staatsarbeitern ganz anders. Die Regierung hat überhaupt zuerst versucht,

den Wortlaut der Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1921 über die Todesfallbeiträge zu mißdeuten und es war eine Novelle, die auf Antrag der Sozialdemokraten beschlossen wurde, notwendig, um die Regierung dazu zu bringen, wirklich drei Monatsgehälter samt Teuerungszulagen auszusahlen. Anfangs hat man nur den dreimonatigen Grundgehalt ausbezahlt, womit natürlich die Kosten eines Leichenbegängnisses nicht gedeckt werden konnten. Was geschieht nun bei den Arbeitern? Obwohl in die erwähnte Novelle, die auf Antrag der Abg. Schulz u. Gen. beschlossen wurde, auch die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß der § 67 des Gesetzes vom Jahre 1921 sinngemäße Anwendung auf die nicht genannten Kategorien finden soll, gibt das zuständige Finanzdepartement den Arbeitern nicht drei Monatslöhne, sondern hat ihnen zuerst nur einen Wochenlohn gegeben und zahlt ihnen jetzt nach verschiedenen Vorsprachen endlich drei Wochenlöhne aus. Man muß sich fragen, wie das Finanzministerium dazu kommt, eine derart verschiedene Behandlung zweier Gruppen von Staatsbediensteten vorzunehmen, obwohl es schon einmal durch eine Novellierung des Gesetzes gezwungen wurde, das Gesetz richtig anzuwenden und drei Monatsgehälter samt Teuerungszulagen als Sterbefallbeitrag auszusahlen.

Auch mit dem Lohn von drei Wochen kann man kein Leichenbegräbnis bezahlen. Dazu hat die Regierung noch in Durchführung gebracht, daß den Arbeitern, die in der allgemeinen Arbeiterkrankenkasse versichert sind und dort einen Leichenkostenbeitrag bekommen, von dem dreiwöchigen Lohnbezug für das Leichenbegräbnis der Leichenkostenbeitrag, den sich doch der Arbeiter in der Arbeiterkrankenkasse selbst bezahlt, in Abzug gebracht und erklärt wird, das kommt nicht zur Auszahlung. Es ist unglaublich, wie man so etwas zustande bringen kann. Eine solche Spintifizierung kann nur bei gewissen Leuten entstehen, die nichts anderes zu tun haben, als den ganzen Tag im Finanzministerium zu sitzen und darüber nachzudenken, was man den Leuten antun kann. Mit welchem Rechte zieht die Bundesverwaltung den Arbeitern diesen Leichenkostenbeitrag ab? Die Herren erklären einfach, daß der Staat als Unternehmer auch einen Beitrag bezahlt. Zieht aber der Privatunternehmer, der doch auch einen Beitrag zahlt, etwas ab? Obwohl der Staat auf der anderen Seite verpflichtet ist, einen Leichenkostenbeitrag zu bezahlen, so bringen sie es bei uns nicht zustande, daß sie, wenn sie schon die Staatsarbeiter bei allen Begünstigungen schlecht behandeln, wenigstens bei der einen Gelegenheit, wo der Mann mit Tod abgeht, wo die Familie wirklich zu kämpfen hat — es ist ja gewöhnlich nichts da — noch die paar Groschen, die der Mann selbst eingezahlt hat, nicht in Abzug bringen. Das zeugt besonders von der sozialen Auffassung der Herren,

die mit diesen Agenden betraut sind. Ich möchte von der Regierung einmal erfahren, ob in dieser Frage, daß den Arbeitern nichts abgezogen wird, was sie selbst einzahlen, endlich einmal Ordnung gemacht wird und die Sozialdemokraten haben sich bei der Beratung dieses Kapitels erlaubt, den Antrag 6 zu stellen, damit diese Angelegenheit endlich einmal in Ordnung gebracht wird.

Ich will diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Anfrage zu stellen, mit welchem Recht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und auch das Bundesministerium für Finanzen die jetzt seit Jahren bezogenen Pensionen der Staatsforstarbeiter zu einem großen Teil in Gnadenpensionen umgewandelt hat. Es ist die Antwort zuteil geworden, daß das deshalb geschehen ist, weil in den Dekreten darinnen stand, daß der Mann eine Pension aus diesen und jenen Mitteln bezieht und weil nicht darinnen stand, daß er sie aus dem Pensionsfonds bezieht, sondern, da es ärarische Hofjagden waren, darinnen stand, daß ihm diese Pension oder den Hinterbliebenen diese Witwen- und Waisenversorgung zugewiesen wird. Weil sie nun von den hofärarischen Verwaltungen zugewiesen worden sind, seien sie deshalb nicht als eigentliche Pensionen, sondern nur als Gnadenpensionen zu betrachten, die Seine Majestät aus der Privatschatulle gegeben hat. Wir wissen, wie die Privatschatulle Seiner Majestät ausgesehen hat.

Jedes Jahr wurde die Privatschatulle bei Behandlung des Budgets immer gespeißt und das letztemal hat die Privatschatulle Seiner Majestät den österreichischen Staat 24 Millionen Kronen gekostet, aber Friedenskronen. Da muß man sich fragen, wie man den Mut aufbringt, Leuten, die 40 Jahre ununterbrochen im Dienste gestanden haben, ihre Pensionen, die sie seit ein bis zwei und drei Jahre haben, plötzlich in Gnadenpensionen umzuwandeln und ihnen auszurechnen: der Unterschied zwischen wirklicher und Gnadenpension ist soundsso viel und nun stellt man dem armen Teufel die Pension auf soundsso viele Monate oder ein, zwei Jahre ein, bis der Unterschied hereingebracht ist. Wer ist da schuld daran? Der arme Pensionist, der seinerzeit das Dekret bekommen hat oder die überweisende Stelle, die sofort hätte wissen müssen, das ist eine Gnadenpension aus der Schatulle Seiner Majestät und nicht eine wirkliche Pension? Dann hätten sich die Leute damals gemeldet, aber nicht, daß man jetzt einfach Beträge, die man angeblich errechnet hat und die sie zuviel bekommen haben, den Leuten wegnimmt und sie betteln gehen und den armen Landgemeinden im Gebirge zur Last fallen läßt, die selbst passiv sind und nicht wissen, was sie mit solchen Leuten beginnen sollen. Das ist der Dank für eine 30 bis 40jährige Dienstleistung! Es wäre mir sehr

angenehm, wenn der Staat sich einmal erlauben würde, einem derjenigen, die so etwas durchführen, auch seine Pension umzuwandeln. Ich möchte nur sehen, was die Leute dann sagen würden, die am grünen Tisch gewöhnlich solche Anordnungen treffen. Ich verlange von der Regierung, daß diesem Zustande, der jeder sozialen Auffassung Hohn spricht, in kürzester Zeit ein Ende gemacht wird, so daß die Pensionen, die seinerzeit als Pensionen anerkannt wurden, auch weiter als Pensionen geführt werden.

Ein weiteres Kapitel ist die Dezentralisation der Anweisungen. Ich kann schon verstehen, wenn verschiedene Herren erklären, die Dezentralisation der Anweisungen der Pensionen sei nicht möglich, man könne sie nicht durchführen, man möge die Anweisungen lieber wieder zentralisieren. Dieser Meinung ist ja oft nicht zu widersprechen. Auch ich bin ganz für eine zentrale Behandlung aller Pensionen vom rechtlichen Standpunkte aus, ich bin auch dafür, daß vielleicht alle Anweisungen von einer Liquidierungsstelle aus erledigt werden. Das aber kann doch kein Mensch auf die Dauer ertragen, daß wir diese vielen Finanzlandesdirektionen haben und daß die angewiesenen Pensionen dann eine Spazierfahrt machen müssen, wobei dann manche Pensionisten, Witwen und Waisen monatelang warten müssen, bis sie endlich ihr Geld liquidiert erhalten. Ich habe das nicht einmal, sondern schon wiederholt gesagt und ich will nicht in die Rolle eines Erzählers fallen, der immer dasselbe bei allen Budgetberatungen wiederholt. Aber wenn man erleben muß, daß eine Witwe in einem Gebirgsdorf auf ihre Witwenpension so lange warten muß, weil die Anweisung erst den Weg von der betreffenden Forstverwaltung zur Finanzlandesdirektion in Linz, von dort nach Wien in das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, von dort in das Finanzministerium, dann wieder zurück und dann nach Linz machen muß, und dann erst zur Postsparkasse gelangt, dann muß man doch sagen, daß mit solchen Zuständen endlich aufgeräumt werden muß. Wenn Sie sagen, Sie müssen vom Standpunkte der Überwachung der gesetzlichen Auswirkungen meine zentrale Stelle haben, so wird das jeder verstehen. Niemand hat unter Dezentralisation verstanden, daß diese Stelle im Finanzministerium, die besteht und die notwendig ist, außer Kraft gesetzt werden soll. Aber diese vielen Liquidierungsstellen, welche sicherlich schon jedem Abgeordneten aller Parteischattierungen Gelegenheit gegeben haben zu intervenieren, sind doch wirklich ein Unsinn und bedeuten eine Verschwendung an Arbeit, Zeit und Material. Das sollte doch wiederum so gemacht werden, wie es vor zehn Jahren im Bundesbetriebe war, daß, wenn ein Abgang eintrat, diejenige Stelle bei der der betreffende Beamte zuletzt im aktiven Dienste stand, die Pensionstabelle ausrechnet und auch sofort die

Liquidierung durchführt, nicht aber wie es jetzt der Fall ist, die betreffende Dienststelle, wo der Beamte zuletzt im aktiven Dienste stand, die Tabelle aufstellen, das Ganze ausarbeiten muß, den Akt dann an die Finanzlandesdirektion schickt, dieser von dort an das betreffende Ministerium und von diesem an das Finanzministerium geht. Wir haben dafür jetzt das Beispiel bei den Postangestellten. Bei der Postanstalt erhalten die Pensionisten ihre Pensionen, die nach dem neuen Gesetze von 1921 durchgeführt wurden, sofort von der Direktion angewiesen, wo sie zuletzt in aktiver Dienstleistung standen, die Direktion rechnet sie aus und übergibt sie sofort der Postsparkasse und hier klappt es großartig. Als Gegenbeispiel sehen wir, daß bei anderen Anweisungen, die den geschilderten langen Weg gehen müssen und die zum Schlusse doch bei der Postsparkasse landen, die Pensionisten oft zehn Tage warten müssen, bis sie die Pension bekommen. Die Frage der Pensionsliquidierung muß eben bei den Betrieben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Mentalität, die man den Betrieben endlich geben soll, damit sie kaufmännisch geleitet werden können, gelöst werden und daher sollen bei der Besoldungsreform auch diese Bundesbetriebsbediensteten berücksichtigt werden. Man soll eine derartige Zentralkstelle für die Pensionsauszahlung schaffen, aber die Anweisungen bei allen anderen Stellen sofort einstellen. Man hört häufig die Ausrede, daß man sich dann nicht sofort einen Überblick verschaffen könnte, wenn der Finanzminister anfragen lasse, wieviel momentan an Pensionen ausbezahlt wird. Wenn sich aber das Finanzministerium wegen dieser Ziffern an die betreffende Finanzlandesdirektion wendet, erlebt man es immer wieder, daß die Finanzlandesdirektion sich wieder sofort an die betreffenden Verwaltungen wendet, welche die Pensionsliquidierung vom Anfang vornehmen. Wenn der Herr Sektionschef Grimm die Ziffern für einen Ministerrat braucht, kann er sich ja ebensogut telephonisch an die Direktionen der Bundesbetriebe wenden und hat in einigen Stunden die Auskunft ebenso, wie es jetzt der Fall ist. Das Hindernis ist eben, daß an verschiedenen Plätzen Leute sitzen, die nicht weg wollen und deswegen gegen die Dezentralisierung der Pensionsanweisungen auftreten. Man muß zwischen Liquidierung, Pensionsanweisung und Behandlung der Pensionsangelegenheiten unterscheiden. Für die Behandlung der Pensionsangelegenheiten, die Überwachung der Durchführung in den einzelnen Direktionen ist allerdings eine Zentralkstelle notwendig. Für die Liquidierung sind aber am besten die Direktionen geeignet, die am raschesten das Richtige treffen können, weil sie wissen, wie lange jeder einzelne im Dienste war und welche Bezüge ihm gebühren.

Ich habe mich mit einigen Fragen hinsichtlich der Pensionen der Witwen und Waisen beschäftigt und

es wurden auch seitens der Sozialdemokraten einige Anträge gestellt, um deren Annahme ich bitte. Ich hoffe nur, daß im Falle ihrer Annahme die Regierung nicht wieder so vorgeht, wie zum Beispiel bei dem Antrage Kehmayer bezüglich der Behandlung der Staatsarbeiter in der Bundeskrankenkasse oder beim Antrag Zelenka, Odehnal und Angerer, dessen einstimmige Annahme sie zwar zur Kenntnis genommen hat, den sie aber seit zwei Jahren nicht durchgeführt hat. (Beifall. — Während vorstehender Ausführungen hat Präsident Eldersch den Vorsitz übernommen.)

Tomshil: Hohes Haus! Ich habe mich hauptsächlich deshalb zum Worte gemeldet, weil vor wenigen Tagen eine Verordnung der Bundesregierung vom 16. April erschienen ist, welche die Ruhe- und Versorgungsgehälter der Bundesbahnangestellten und ihrer Hinterbliebenen betrifft. Als am 17. Dezember 1921 das Pensionsgesetz hier im Hause beschlossen wurde, wurde im Berichte des Finanz- und Budgetausschusses besonders hervorgehoben, daß in diesem Gesetze mit Rücksicht auf die stets wachsenden Kosten der Lebensbedürfnisse festgelegt wurde, daß die Pensionisten, sobald für die Aktiven eine Erhöhung der Bezüge Platz greift, gleichzeitig auch eine entsprechende Erhöhung erhalten, daß auch für die Pensionisten der Index sich auswirkt. Nun wurde damals im Berichte des Finanz- und Budgetausschusses besonders hervorgehoben und das Haus hat sich darauf etwas Besonderes zugute getan, daß in diesem Pensionsgesetze, im § 67, Ziffer 1, der Regierung die Ermächtigung gegeben wurde, daß sie die Pensionen der Bundesbahnbediensteten im Verordnungswege regeln kann. Das wurde auch in einer Pensionsverordnung damals gemacht, und zwar ist am 10. März 1921 diese Bundesbahnpensionsverordnung erlassen worden, in der festgesetzt wurde, daß die Pensionsbemessung in der Weise zu erfolgen habe, daß die Pensionisten bei der Steigerung der Bezüge der Aktiven ebenfalls automatisch dieser Erhöhungen im entsprechenden Ausmaße teilhaftig werden. Nun wurde im vorigen Jahre die Selbständigmachung des Bundesbahnbetriebes beschlossen und es wurden nun die Bundesbahnen in einem sogenannten selbständigen Betrieb eingeordnet. Bei den Verhandlungen, die zwischen der Verwaltung der Bundesbahnen und der Regierung stattgefunden haben, hat die Verwaltung der Bundesbahnen sich hinsichtlich der Bezahlung der Pensionen an die Bundesbahn pensionisten vor dem 1. Oktober 1923 auf den Standpunkt gestellt, daß ihr als selbständiger Betrieb eigentlich nicht alle Kosten der Pensionisten der Bundesbahnen aufgelastet werden können, nachdem diese Sachen von früher herrühren. Es habe daher der Bund den größeren Teil dieser Kosten zu tragen und die Bundesbahnen einen entsprechenden

Betrag, ich glaube 25 Prozent der Kosten an den Bund zu refundieren. Es schweben darüber gegenwärtig noch Verhandlungen. Das Finanzministerium verlangt natürlich einen größeren Beitrag von den Bundesbahnen und dieser größere Beitrag wird wahrscheinlich auch geleistet werden müssen, wenn die Bundesbahnen ertragnisreicher werden und wenn sich herausstellt, daß ein finanziell besseres Ergebnis bei den Bundesbahnen erzielt wird.

Die Herren werden sich erinnern können, daß es seinerzeit, als wir hier das Gesetz beschlossen haben, durch das die Bundesbahnen verselbständigt wurden, geheißen hat, 200 Milliarden werden den Bundesbahnen gewissermaßen als Betriebskapital zur Verfügung gestellt. Sie würden staunen, wenn Sie hören, worin dieses Kapital bestanden hat. Die 200 Milliarden sind in Wirklichkeit den Bundesbahnen gar nicht gegeben worden, sondern es sind ihnen alle möglichen Dinge angerechnet worden, wie Inventargegenstände, Werkgegenstände und dann hat man gesagt, daß dies die 200 Milliarden sind. Daß daher die Bundesbahnen nicht imstande sind, einen größeren Beitrag für den Pensionsetat der Bundesbahn pensionisten, die vor dem 1. Oktober pensioniert worden sind, tragen zu können, ist klar. Nun hat sich, als im Dezember vorigen Jahres die Verhandlungen hier im Hause stattgefunden haben, ergeben, daß für die Bundesbediensteten die Pensionsbemessungsgrundlage 1604 Märzbezüge beträgt, während sie bei den Bundesbahnen für die aktiven Bediensteten 1625 beträgt. Darauf hat das Finanzministerium erklärt, es mache von einem Passus Gebrauch, wo es heißt: „Wenn eine Erhöhung der Bezüge der Bundesbahnangestellten wegen einer Änderung des Dienstbetriebes oder wegen anderweitiger dienstlicher Verpflichtungen der Bundesbahnbediensteten eintritt . . .“ usw. Nun ist aber gegenwärtig das Dienstverhältnis der Bundesbahnangestellten so, daß sie noch immer Bedienstete des Staates sind, wenn sich auch die Bundesbahnen gewissermaßen in der Verwaltung eines Treuhänders befinden. Die Bahnen sind Eigentum des Staates, das Dienstverhältnis der Bundesbahnbediensteten hat sich bisher nicht geändert. Eine Änderung soll ja nach dem Genfer Gesetz erst im gegenseitigen Einvernehmen eintreten. Dieses Einvernehmen soll in diesem Jahre gepflogen werden; bisher ist es nicht zustande gekommen, und es wird wahrscheinlich noch längere Zeit dauern. Vorläufig bleiben also die Bundesbahnbediensteten Angestellte des Staates. Nun werden die nach dem 1. Oktober pensionierten Bundesbahnangestellten nach denselben Grundsätzen behandelt wie die aktiven Eisenbahner, das heißt, sie bekommen als Berechnungsgrundlage 1625 Märzbezüge. Die vor dem 1. Oktober Pensionierten haben selbstverständlich erklärt: Wenn auch zufällig der Staat uns das Geld nur vorgeschossen und nicht selbst bezahlt hat, so

dürfen unsere Ansprüche dadurch nicht geschmälert werden, und wir stehen auf dem Standpunkte, daß wir die gleiche Pension zu fordern haben wie die Bundesbahnangestellten, die nach dem 1. Oktober pensioniert worden sind. Um diese Frage einmal klarzustellen, hat nun die Organisation für eine Reihe von solchen Pensionisten die Klage eingebracht. Dieser Klage wurde in der ersten Instanz stattgegeben. Die Finanzprokurator hat gegen dieses Urteil rekuriert und das Berufungsgericht hat die Verhandlung auf den 12. Mai l. J. vertagt, weil noch einige Zeugen einzuberufen sind. Aber auch das Berufungsgericht steht auf dem Standpunkt, daß diese Bediensteten im Recht sind, wenn sie ihre Pension nach der Verordnung für die Bundesbahnangestellten verlangen.

Was hat aber die Regierung getan? Ich sage, daß das ein Skandal ist, und ich habe mich mit dem Präsidenten des Hauses ins Einvernehmen gesetzt, damit der Herr Finanzminister herkommt und uns hier Antwort gibt. Es wurde mir mitgeteilt, der Herr Finanzminister sei verhindert und wir sollen den Wunsch aussprechen, daß er dem Haus in der nächsten Sitzung über diese Angelegenheit Aufschluß geben soll. Es handelt sich nämlich darum, daß die Regierung eine Verordnung herausgegeben hat, datiert vom 16. April, durch die die Bundesbahnpensionsverordnung abgeändert wird. Danach sollen jetzt die Bundesbahnpensionisten so wie die Bundespensionisten behandelt werden. Damit will die Regierung erreichen, daß die erworbenen Ansprüche der Bundesbahnpensionisten geschmälert werden, obwohl das Gericht der erwähnten Klage der Pensionisten stattgegeben hat.

Ich muß nun hier erklären, daß das, parlamentarisch ausgedrückt, vollständig illoyal ist. Außerdem wurde diese Verordnung noch rückwirkend bis zum 1. Oktober gemacht. Nach dem § 5 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches darf eine solche Rückwirkung nicht einmal bei Gesetzen eintreten. Es heißt dort: „Gesetze wirken nicht zurück, sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und vorher erworbene Rechte keinen Einfluß.“ Wenn das also schon von einem Gesetz gesagt werden kann, um wieviel mehr muß es von einer Verordnung gelten, daß sie nicht vom 1. Oktober rückwirkend gemacht werden kann, um die berechtigten Ansprüche dieser Bundesbahnpensionisten einfach mit einem Federstrich zu beseitigen. Es ist selbstverständlich, daß sich die Organisationen diesen Vorgang nicht gefallen lassen, sondern beim Verfassungsgerichtshof diese, ich sage verfassungswidrige Verordnung ankämpfen werden. Ich glaube, daß es für das Haus gewiß von hohem Interesse wäre, wenn der Finanzminister uns über die Art und Weise, wie die Regierung die Bundesbahnpensionisten um ihre erworbenen Rechte bringen will, hier Aufschluß geben, respektive mitteilen würde,

daß diese Verordnung aus der Welt geschafft werden wird. (Lebhafter Beifall.)

Grailer: Hohes Haus! Es ist bereits von mehreren Vorrednern auf jene Unruhe hingewiesen worden, die in den Kreisen der Ruheständler entstanden ist, da durch eine Reihe von Vorgängen der letzten Zeit bei ihnen die Besorgnis erweckt wurde, daß man an den Begünstigungen und Rechtsgrundsätzen des Pensionistengesetzes vom Jahre 1921 rütteln will. Insbesondere seit der Überführung der österreichischen Bundesbahnen in einen eigenen Wirtschaftskörper ist eine Reihe von Fällen aufgetaucht, welche eine ungleichmäßige Behandlung der Ruheständler aufgezeigt haben, eine Tatsache, welche vor einzelnen Gerichten zur Sprache gebracht werden mußte. Es ist daher überaus notwendig, daß wir gerade im Zeitpunkte vor der Behandlung der dritten Etappe der Besoldungsordnung mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß durch die Einführung der Wirtschaftsprämien, die in dem Sinne aufgefaßt werden sollen, daß sie als ein wesentlicher Teuerungsfaktor zu gelten haben, für die Pensionisten keine Gefahr einer Pensionsverkürzung entstehen darf. Es erscheint daher notwendig, daß alle jene Maßnahmen, welche in der dritten Etappe der Besoldungsordnung durchgeführt werden sollen, im Sinne der Bestimmungen des Pensionistengesetzes aus dem Jahre 1921 auch für die Pensionisten wirksam sein müssen. Aber auch aus der bisherigen Handhabung des Gesetzes ergibt sich eine Reihe von Unzulänglichkeiten, die, in einigen weiteren Beispielen aufgezeigt, vielleicht die Regierung veranlassen können, Ordnung zu schaffen.

Durch den Vertrag von Rom wurde der Südbahnbetrieb vom Bund übernommen und es ist nun eine Reihe von Südtirolern und Bediensteten der jugoslawischen Eisenbahnen mit Pensionsbezügen ausgewiesen worden, welche vollkommen unzulänglich sind. Ich möchte daher von dieser Stelle aus die Regierung auf diesen Umstand aufmerksam machen. Die Regierung ist zwar wiederholt schon darauf aufmerksam gemacht worden, aber es hat sich trotzdem neuerlich eine Reihe von Fällen ergeben, welche sicherlich wert sind, daß sie hier im hohen Hause zur Sprache gebracht werden. Ein großer Teil von Eisenbahnern hat seinerzeit über Antrag ihrer vorgesetzten Behörden den Dienst in Italien, beziehungsweise im heutigen SHS, fortgesetzt. Die italienische und zum Teil auch die jugoslawische Regierung haben diese Leute so lange zurückgehalten, als sie sie zu einer geregelten Betriebsfortführung benötigten. Nun wurden diese Leute ausgewiesen und gehen jetzt vielfach jener Begünstigungen verlustig, die der österreichische Eisenbahnbedienstete im Augenblicke des Ruhestandes erhält. In der letzten Zeit ist wiederum eine Reihe von Bediensteten aus Südtirol ausgewiesen worden.

Abgesehen von dieser Frage beunruhigt die Ruhe-
ständler jedoch noch eine weitere Frage, das ist die Aus-
legung der im § 4, Punkt 2, des Angestelltenverringere-
rungsgesetzes enthaltenen Bestimmung, daß jene Bediensteten,
welche auf Grund der Bestimmungen über den
freiwilligen Abbau sich abbauen ließen, zwei Jahre
hindurch noch den Anspruch auf den vollen Aktivitäts-
bezug haben sollen. Durch die Einführung der
Wirtschaftsprämien ist eine wenn auch bescheidene
Erhöhung des Aktivitätsbezuges eingetreten, die
unter Benützung des § 4, Punkt 2, des Angestellten-
verringeringsgesetzes in den Ruhestand getretenen
Bediensteten sind aber bis zur Stunde von dieser
Begünstigung ausgeschlossen worden.

Ich möchte mir daher gestatten, bei diesem
Anlaß auch auf diese Frage aufmerksam zu machen,
und mit einer dritten Frage schließen, welche in
den letzten Tagen große Beunruhigung verursacht
hat, das ist die Absicht, ein Pensionsverkürzungs-
gesetz im hohen Hause einzubringen, das sicherlich
eine große Anzahl von Pensionisten schwer treffen
würde. Es soll hier ruhig ausgesprochen werden,
daß es nicht genug verurteilt werden kann, wenn
es Leute gibt, die die im Staatsdienste erworbenen
Fähigkeiten dazu benutzen, um sich in der Zeit ihres
Ruhestandes ungeheueres Nebeneinkommen zu ver-
schaffen, die sie sicherlich nicht brauchen, um ein
ruhiges Leben führen zu können. Es würden aber
bei einer derartigen Regelung der Frage vielfach
jene Kreise betroffen werden, welche heute bei einem
Pensionsbezug von einer Million naturnotwendig sich
um einen Nebenverdienst umsehen müssen, der bei
einer Grenze von eineinhalb Millionen bereits unter
die Bestimmungen des beabsichtigten Gesetzes fallen
müßte. Ich möchte daher darauf hinweisen, daß die
Frage der Pensionsverkürzung zweifellos eine vor-
herige Vereinigung der Frage voraussetzt, ob nicht
der Pensionsbezug, wie bereits heute im hohen
Hause ausgeführt wurde, ein integrierender Bestand-
teil des Gehaltsbezuges überhaupt ist, ein Bestand-
teil, der meines Erachtens um so sicherer feststeht,
als ja durch die Bestimmungen des Pensionsgesetzes
aus dem Jahre 1896 wenigstens für die Bundes-
bahnbediensteten der einzelne Pensionsversicherte ver-
pflichtet war, einen Teil seines Gehaltes zum Zwecke
der Pensionsversicherung rückzugeben, und er sich
somit einen rechtlichen Anspruch auf die Gegen-
leistung erworben hat. Ich glaube nicht fehlzugehen,
wenn ich der Hoffnung Ausdruck gebe, daß die vom
Obmann der großdeutschen Klubs Dr. Dinghofer in
der Generaldebatte zum Budget abgegebene Erklärung,
daß die Regierung sicherlich in dieser Frage eine
Verschlechterung der Pensionsverhältnisse nicht zu-
lassen werde, auch hier in der Spezialdebatte insofern
zum Ausdruck gebracht werden wird, daß alle
Parteien sich in dem Wunsche und in der Forderung
einig sind, daß hier an eine Wiederholung jenes

Glücks nicht geschritten werden kann, wie es die
Pensionisten zur Zeit des Umsturzes bis zur Er-
ledigung des Pensionsgesetzes erleiden mußten. In
diesem Sinne möchte ich die Regierung auffordern,
in der Frage des Pensionskürzungsgesetzes vorzugehen,
aber auch bei der Behandlung jener Bediensteten,
welche als Vertriebene und nunmehr nach Österreich
Zurückgekehrte Dienst leisten, diesen alle jene Pensions-
ansprüche zu gewährleisten, wie sie nach den der-
maligen Bestimmungen den jetzt in Ruhestand
Getretenen gewährleistet werden. (Beifall.)

Sever: Hohes Haus! Ich möchte eine Angelegen-
heit zur Sprache bringen, von der ich glaube, daß
das ganze Haus sich dafür interessieren wird, weil
es sich um die Angestellten dieses Hauses handelt.
Die Ersparungswut des Herrn Ersparungskommissärs
Dr. Hornik hat es dazu gebracht, daß Gebühren,
die die Angestellten dieses Hauses gehabt haben,
eines schönen Tages gestrichen wurden. Es handelt
sich um die sogenannten Reichsratszulagen. Es ist
ein ganz kleiner Betrag, der den einzelnen Beamten
und Angestellten, als eine kleine Entschädigung für
die Mehrausgaben, die sie an Sitzungstagen haben,
und auch für Überzeit, die sie leisten müssen, gegeben
wurde. Dieser Betrag hat früher für die höheren
Beamten 100 Goldkronen und für die unteren
Beamten 72 Goldkronen monatlich ausgemacht.

Nach dem Zusammenbruch hat man — wie die
Herren mitgeteilt haben — im neuen Nationalrat
eine Erhöhung dieser Summe vorgenommen und es
hat die erste Kategorie 150 K, und die zweite
Kategorie 108 K pro Monat bekommen. Im ver-
gangenen Jahre ist nun plötzlich ein Erlaß des
Finanzministeriums mit Wirkung vom 31. August
gekommen, in dem erklärt wurde, daß diese Zu-
wendungen unbedingt eingestellt werden müssen, weil
das Finanzministerium diese horrenden Summen
nicht mehr ausbezahlen könne. Es wurde damals
sämtlichen Angestellten, den Beamten und Unter-
beamten sowie auch den Ausschüßpersonen durch den
Herrn Präsidenten des Hauses mitgeteilt, daß wohl
eine Einstellung der Auszahlung erfolgt, daß jedoch
ihr Recht auf diese Zuwendungen auch für alle
Zukunft aufrechtbleibt. Wir haben uns nun bemüht,
im Finanzausschuß bei der Verhandlung des Budgets
den Herrn Finanzminister dafür zu gewinnen, daß
er doch die kleine Entschädigung, die die einzelnen
Kategorien verlangen, geben möge. Der Herr
Finanzminister hat uns versprochen, daß er die
Sache berechnen lassen und uns eventuell einen
Beschuß mitteilen werde. Bis zum heutigen Tage
haben wir diesen Beschuß nicht erfahren und ich
sehe mich insofgedessen gezwungen, den Antrag zu
stellen (liest):

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die
Wiedereinführung der früher im Ausmaße von

100, beziehungsweise 72 Goldkronen monatlich bestanden Zulagen, die die Angestellten des Nationalrates und des Bundesrates, und zwar zunächst in der Höhe von 100.000 K für die höheren und mittleren Beamten, von 60.000 K monatlich für die Beamten der unteren Verwendungsgruppen und von 30.000 K für die nichtständigen Hilfsbediensteten des Hauses zu veranlassen."

Der Antrag, den wir Ihnen zu stellen uns erlauben, ist ja eigentlich eine Schande, wenn Sie die Beträge ansehen. Wir verlangen da, daß den höheren Beamten des Hauses täglich 3000 K, den mittleren 2000 K, den Reinigungsfrauen und Hilfsbediensteten 1000 K pro Tag gegeben werden sollen. Es ist das eine monatliche Ausgabe von rund 7 Millionen Kronen. Ich glaube, daß Sie als Abgeordnete dieses hohen Hauses, als die Arbeitgeber aller dieser Angestellten sich doch der Notwendigkeit nicht werden verschließen können, dieser kleinen Ausgabe, die da für die Angestellten gemacht werden soll, zuzustimmen und unseren Antrag anzunehmen. Ich bin überzeugt, daß die Möglichkeit besteht, diese kleine Summe, die da verlangt wird, aufzubringen. Daß unsere Angestellten bescheiden sind, ergibt sich ja aus der Tatsache, daß sie 100.000, 60.000 und 30.000 K — pro Monat, Herr Kanzler! — als Entschädigung für die Mehrarbeit und für die Mehrkosten, die sie haben, verlangen. Ich hoffe daher, daß die Regierung dem zustimmen, daß aber auch das hohe Haus diesen Antrag, in dem es sich ja um die Angestellten dieses Hauses und des Bundesrates handelt, annehmen wird. (Beifall.)

Die vorstehende gehörig gezeichnete Entschließung wird zur Verhandlung gestellt.

Spezialberichterstatter Dr. **Wais**: Mit Rücksicht auf die Ausführungen, die der Herr Abg. Sever soeben gemacht hat, möchte ich bezüglich des Antrages, den er gestellt hat, anregen, diesen Antrag der Regierung zur wohlwollendsten Erwägung zu übergeben, in der Hoffnung, daß im Zuge der Besoldungsverhandlungen auch diese berechtigten Wünsche der Angestellten mitberücksichtigt werden können.

Spezialberichterstatter Dr. **Odehmal**: Hohes Haus! Im Lauf der Debatte haben einige Herren darauf hingewiesen, daß gegenwärtig in Kreisen der Ruheständler eine große Beunruhigung dadurch hervorgerufen wurde, daß man einerseits von einem Pensionsstilllegungs- oder Verringerungsgesetze spricht, und daß man andererseits befürchtet, daß schon in einem baldigen Zeitpunkte irgendeine Herabminderung der Pensionsbezüge erfolgen könnte. Demgegenüber vermag ich die Erklärung abzugeben, daß ein Entwurf der Regierung zu einem Pensionsstilllegungsgesetz überhaupt nicht vorliegt, sondern daß das, was in der Presse veröffentlicht wurde, zweifellos nur darauf zurückzuführen ist, daß vielleicht in den einzelnen Klubs sich Erwägungen über eine derartige

Frage aufgebrängt haben. (Austerlitz: Wie ist dann der Bericht über die Sitzung des Kabinettsrates zu erklären? — Dr. Deutsch: Es ist doch ein Bericht der Korrespondenz Herwei erschienen!)

Das hat sich offenbar aus dem Grunde ergeben, weil sich eine Reihe von Staatspensionisten ganz unerhört hohe Bezüge zu verschaffen in der Lage waren und man der meiner Meinung nach richtigen Auffassung ist, daß man bei denjenigen, die einen solchen Nebenbezug haben, zu dessen Höhe der Betrag der staatlichen Pension in keinem Verhältnis steht, die Pension gerechterweise solange stilllegen kann, als diese hohen Nebenbezüge von den betreffenden Pensionisten bezogen werden. (Austerlitz: Wie ist das zu erklären, daß eine Sitzung des Kabinettsrates darüber stattfand?) Es hat sich um einen Betrag von 18 Millionen Kronen gehandelt, natürlich um einen Nebenbezug von 18 Millionen Kronen, über den gesprochen worden ist, und man hat gesagt, wenn irgendein Ruheständler eine Nebenbeschäftigung ausübt und dafür mehr als 18 Millionen Kronen erhält, so könnte man erwägen, ob man da nicht einen Teil des Mehrbetrages in Abzug bringen kann. (Zwischenrufe.) Es ist darauf hingewiesen worden, daß man schon die kleinste Pension stilllegen will usw. (Zwischenrufe.) Ich bitte, meine Herren, Sie stimmen mit uns vollkommen überein und haben auch in der Debatte darauf hingewiesen, daß es eine Reihe von Personen gibt, die sich außerordentlich hohe Nebenbezüge zu verschaffen in der Lage waren. Ich glaube, über diese Angelegenheit werden wir hier im Hause und auch im Finanzausschuß wohl noch sprechen müssen und es ist keine Ursache vorhanden, den Pensionisten heute schon Gerüchte zu unterbreiten, die sie beunruhigen. (Zwischenrufe.) Über die Frage der Verminderung der Ruhegenüsse ist selbstverständlich auch gar nichts gesprochen worden. Ich glaube, wir können darüber nicht reden, bevor nicht eine endgültige Regelung der Bezüge der Aktiven Platz gegriffen hat. Ich darf wohl verraten — es wird kein Geheimnis sein —, daß wir in dem Unterausschuß, in dem alle drei Parteien vertreten sind, uns dahin geeinigt haben, daß wir darauf hinarbeiten werden, daß das Pensionsgesetz vom Jahre 1921 unbedingt nicht angegriffen werden darf, ins solange nicht eine endgültige Regelung der Bezüge der Aktiven Platz greift. Wie diese Regelung sein wird, das können wir heute absolut nicht wissen, da noch Verhandlungen zwischen den Vertretern der Regierung und dem sogenannten Fünfundzwanzigerausschuß geführt werden. Wird sich dann aus diesen Beratungen eine Aktivitätszulage herauskristallisieren, so ist es klar, daß ein Teil der Aktivitätszulage bei den Ruheständlern wahrscheinlich nicht in Anrechnung gebracht wird, aber man kann dann nicht gleichzeitig eine Herabsetzung des Bezuges vornehmen,

sondern im Gegenteil, man wird vielleicht hinaufgehen, kurz man wird die Sache erst regeln können, bis man weiß, wie sie bei den Aktiven geordnet worden ist.

Es wurde im Laufe der Debatte auch auf das Pensionsbegünstigungsgesetz und auf eine Reihe anderer Punkte hingewiesen, die in den Anträgen II bis VI der Herren Nationalräte Zelenka, Schulz u. Gen. verankert sind. Da der Ausschuss, der im Antrag I verlangt wurde, bereits gewählt ist und sich nicht nur mit jenen Fragen, die noch aus dem vorigen Jahre unerledigt sind, sondern voraussichtlich auch, wenn das hohe Haus beschließt, diese fünf Anträge dem Unterausschuss zuzuweisen, mit diesen befaßt wird, wird sich natürlich Gelegenheit ergeben, die Sache im breitesten Rahmen auszuführen. Man wird die Betreffenden oder richtiger Betroffenen einvernehmen und sich ein klares Bild über die ganze Sache machen können. Das ist von den Herren der sozialdemokratischen Partei ebenso gewünscht worden wie von den Herren der anderen Parteien.

Auf einen Irrtum möchte ich noch hinweisen, in dem sich der Herr Abg. Zelenka befindet, wenn er behauptet, daß die Geistlichen und Pfarrverköpften der Bundeskrankenkasse angehören. Das ist nicht der Fall. Es gehören nur jene Geistlichen der Bundeskrankenkasse an, die Bundesangestellte sind, also die Religionsprofessoren, keineswegs aber die übrigen, die unter das Kongruengesetz fallen.

Ich bitte, hohes Haus, das Kapitel 6 „Pensionen“ in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Präsident Ebersch: Die Abstimmung wird nach einer Vereinbarung zwischen den Parteien morgen am Beginn der Sitzung erfolgen.

Wir kommen nun zur 2. Gruppe der Spezialdebatte. Diese umfaßt: VII. Kapitel 7 „Bundeskanzleramt“, 8 „Außeres“, 9 „Inneres“, 10 „Justiz“, 26 „Staatsvertrag von St. Germain“ und Kapitel 28. Titel 10, „Wiener Zeitung“.

Spezialberichterstatter Kollmann (für Paulitsch): Hohes Haus! Das Kapitel, über das ich zu berichten habe, ist im Vergleiche zum Vorjahre insofern verschieden, als in Konsequenz der Verordnung über den Abbau eine Zusammenlegung des Bundeskanzleramtes mit der Justiz, dem Außern und Innern stattgefunden hat, und in diesem Kapitel nun die Kosten der Zentralleitung für diese vier Agenden des Bundeskanzleramtes aufscheinen. Gegenüber dem Vorjahre ist eine Erhöhung der Ausgaben von 2.063 Millionen zu verzeichnen. Das Gros dieser Ausgaben ist auf den Personalaufwand zurückzuführen. Trotz des Abbaues, der fast 20 Prozent umfaßte, ist eine Vermehrung der Personalauslagen zu konstatieren, weil die Indexpfiffer von 137,5 auf 165,4 gestiegen ist.

Bemerkenswert ist, daß die Verwaltung des Bundesgesetzblattes derart reformiert werden konnte, daß die Abgangspost auf den Betrag von 28 Millionen Kronen reduziert wurde. Ebenso ist bei der Amtlichen Nachrichtenstelle die erfreuliche Tatsache zu konstatieren, daß der Fehlbetrag sich von 1.013 Millionen auf 238 Millionen vermindert hat.

Gegenüber dem Voranschlage, wie ihn die Regierung vorlegte, gestatte ich mir eine Änderung, die vorgenommen wurde, zur Annahme zu empfehlen. Im Voranschlage für das Jahr 1923 war eine eigene Post für Sozialisierung enthalten. Über Wunsch und Antrag des Herrn Abg. Ellenbogen wurde diese Post, die im Voranschlag im Kapitel „Bundeskanzleramt“ unter „Allgemeine Ausgaben“ verzeichnet war, aus diesem ausgeschieden und der Betrag von 71.484 Millionen Kronen unter Titel 2 als Post 18 unter der Bezeichnung „Bundesamt für Sozialisierung“ neu eingestellt.

Ich bitte, dieser Abänderung zuzustimmen und im übrigen dem Kapitel 7 des Bundesvoranschlages für das Jahr 1924 mit den beantragten Änderungen die Zustimmung zu erteilen.

Spezialberichterstatter Dr. Odehnal: Hohes Haus! Das Kapitel 8 „Außeres“, umfaßt die Bundesausgaben und Bundeseinnahmen, soweit sie auf den Aufwand der diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden im Auslande und des vereinigten Bundespressedienstes sowie der Konsularakademie entfallen. Wir haben an Bundesausgaben für den Außendienst 4.435 Millionen Kronen. Dieser Außendienst zerfällt einerseits in den diplomatischen Dienst, andererseits in den Konsulatsdienst. Im diplomatischen Dienst beträgt der Personalaufwand 14.106 Millionen Kronen und umfaßt 159 Dienstposten. Der Sachaufwand beträgt 4.338 Millionen und ist um mehr als 600 Millionen geringer als im Vorjahr. Beim Konsulatsdienst ist der präliminierte Aufwand für 13 Berufskonsulate, 2 Paßstellen und 6 Honorarkonsulate 6.455 Millionen Kronen und umfaßt 93 Dienstposten.

Der zweite Titel dieses Kapitels umfaßt den vereinigten Bundespressedienst mit einem Ausgabenbetrage von 1.147 Millionen Kronen. Im Pressedienst sind die Ausgaben geteilt in allgemeine und in nichtverrechenbare Ausgaben. Bei den allgemeinen Ausgaben beträgt der Personalaufwand 1.249 Millionen Kronen, der Sachaufwand 110 Millionen Kronen. Das Mindererfordernis von 301 Millionen Kronen gegenüber dem Vorjahre ist darauf zurückzuführen, daß die Presseattachés in London, München und Prag abgebaut worden sind.

Der dritte Titel dieses Kapitels umfaßt die Konsularakademie. Hier beträgt der Personalaufwand 189 Millionen und der Sachaufwand 387 Millionen, zusammen 576 Millionen Kronen. Auch hier ist eine ziemlich bedeutende Ersparnis von mehr als

100 Millionen Kronen gegenüber dem Vorjahre erzielt worden, die sich durch den Abbau von zwei Dienstposten und durch Ersparungen beim Sachaufwande ergibt. Zu bemerken ist, daß der gesamte Aufwand der Konsularakademie durch die Einzahlungen der Akademiker gedeckt erscheint.

Bezüglich des Personalabbaues möchte ich darauf hinweisen, daß der Personalstand gegenüber 1923 im Außendienst um 43 Stellen, im Pressedienst um 2 Stellen und bei der Konsularakademie ebenfalls um 2 Stellen vermindert worden ist.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses bitte ich das hohe Haus, die Ansätze dieses Kapitels unverändert annehmen zu wollen.

Spezialberichterstatte **Dr. Baber**: Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat in drei Sitzungen in der eingehendsten Weise sich mit allen Fragen der inneren Verwaltung beschäftigt. Die Mehrausgaben betragen 87 Milliarden, die Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahre 7 Milliarden. In der Beratung haben die Abg. Dr. Deutsch und Dr. Angerer Anträge, betr. die Nebengebühren der Sicherheitswache und der Gendarmerie gestellt, die der Regierung zur Würdigung und Berücksichtigung zugewiesen wurden. Ich bitte das hohe Haus, den gefaßten Beschlüssen beizutreten.

Spezialberichterstatte **Dr. Postal**: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, über das Kapitel 10 „Justiz“ Bericht zu erstatten. Aus dem gedruckten Bericht entnimmt das hohe Haus, um welche Veränderungen gegenüber dem Vorjahre es sich in diesem Falle handelt. Das Kapitel „Justiz“ ist in seinen Ziffern bei den Beratungen des Ausschusses unbeanstandet geblieben. Aus dem Bericht ist eine für die Zukunft insbesondere für die Einteilung unserer Oberlandesgerichtsprengel sehr wichtige Maßnahme hervorzuheben.

Durch den Frieden von Saint-Germain ist der Umfang der Oberlandesgerichtsprengel sehr ungleich geworden. Durch die Abtrennung großer Gebiete von einzelnen Oberlandesgerichtsprengeln hat sich ergeben, daß der Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien 4·7 Millionen der Einwohnerschaft Österreichs umfaßt, während der Oberlandesgerichtsprengel Graz nur 1·3 und der Oberlandesgerichtsprengel Innsbruck nur rund 500.000 Einwohner umfaßt. Von der Gesamtbevölkerung entfallen somit auf den Oberlandesgerichtsprengel Wien rund 72 Prozent, auf Innsbruck nur 7 Prozent; ebenso verhält es sich mit der Zahl der Richter, die diesen Oberlandesgerichtsprengeln angehören. Um diese unverhältnismäßig großen Verschiedenheiten zwischen den Oberlandesgerichten auszugleichen, wurde im Budgetausschuß der Regierung nahegelegt, eine Ausgleichung vorzunehmen. Es wurde daher über meinen Antrag eine Entschliebung angenommen, welche die Bundesregierung auffordert, den Landesgerichts-

sprengel Salzburg aus dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien auszuschneiden und dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck zuzuweisen und dabei dafür vorzusehen, daß den dormalen auf Dienstposten im Landesgerichtsprengel Salzburg ernannten Richtern die volle Freizügigkeit in den Sprengeln beider Oberlandesgerichte gewahrt wird.

Die zweite Resolution befaßt sich mit dem Stellenplan des Obersten Gerichtshofes und fordert die Regierung auf, Reihungsänderungen durchzuführen, und zwar im Sekretariate die Errichtung einer Stelle der 4. Richterbesoldungsgruppe für den Posten eines Präsidialsekretärs, dagegen Auflassung einer Stelle der 2. Richterbesoldungsgruppe; in der Kanzlei die Errichtung einer Stelle der 16. Besoldungsgruppe für den Kanzleivorstand, dagegen die Auflassung von zwei Stellen der 14. Besoldungsgruppe, ferner Schaffung von drei Stellen der 7. Besoldungsgruppe, dagegen Auflassung von drei Stellen der 6. Besoldungsgruppe; endlich für den Fall ihrer Erledigung die Umwandlung von zwei Stellen der 11. Besoldungsgruppe in solche der 9. Besoldungsgruppe.

Die Notwendigkeit dieser Entschliebung hat sich ergeben, um den Funktionären des Obersten Gerichtshofes die entsprechende Stellung gegenüber den Funktionären anderer Gerichtshöfe zu verschaffen.

Diese beiden Resolutionen sind unividersprochen geblieben, die Ziffern des Voranschlages wurden vom Finanz- und Budgetausschuß angenommen. Deswegen stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen, dem Kapitel 10, Justiz, des Bundesvoranschlages für 1924 in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und die beigebrachten Entschliebungen anzunehmen.

Spezialberichterstatte **Dr. Odehnal**: Hohes Haus! Das Kapitel 26 umfaßt alle jene Auslagen, die uns der Staatsvertrag von Saint-Germain auferlegt, beziehungsweise die zur Durchführung dieses Staatsvertrages gemacht werden müssen. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß in diesem Kapitel nur jene Kosten aufscheinen, die bei den übrigen Verwaltungszweigen nicht untergebracht werden können. Es gibt also dieses Kapitel nicht eine erschöpfende Darstellung der Durchführungsbeträge des Staatsvertrages von Saint-Germain, sondern es ist, wie ich bereits erwähnt habe, eine große Anzahl in anderen Verwaltungszweigen präliminiert.

Unter dieses Kapitel fallen 12 Titel, und zwar die Kosten für den Völkerbund im Betrage von 464 Millionen Kronen, ferner die Kosten der Reparationskommission im Betrage von 2 Milliarden 550 Millionen Kronen, das Generalkommissariat des Völkerbundes mit 4 Milliarden 522 Millionen Kronen, die Internationalen Schiedsgerichtshöfe mit 1 Milliarde 45 Millionen Kronen, der Abrechnungs-

gerichtshof mit 48 Millionen Kronen, die Internationale Donaun Kommission mit 199 Millionen Kronen, Commission du Régime des Eaux du Danube, zusammen 46,745.000 Kronen, Tagung des Comité des Biens Cédés in Paris 378,800.000 Kronen, Liquidation der interalliierten Überwachungsanstalten 1 Million Kronen, Clearingzahlungen, Bundesbeiträge zu privaten Vorkriegsschulden und Entschädigung bei Liquidationen 85 Milliarden, 560 Millionen Kronen, Auslieferung von Kriegs- und Beutematerial 500 Millionen Kronen, Belastung Österreichs durch die zwischenstaatliche Regelung der den Fahrpark betreffenden Fragen 1.697,996.000 Kronen. Mit den Kosten des westungarischen Schiedsgerichtes erfordert das ganze Kapitel 26 die Summe von 97.014,831.000 Kronen, denen eine Summe von 200 Millionen Kronen als Einnahmen gegenübersteht. Ich bitte namens des Finanz- und Budgetausschusses den finanzgesetzlichen Ansätzen des Kapitels 26 die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen. *(Während der vorstehenden Ausführungen hat Präsident Dr. Dinghofer den Vorsitz übernommen.)*

Spezialberichterstatler **Volker**: Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit Kapitel 28, Titel 10: „Wiener Zeitung“, eingehend befaßt. An der Wechselrede über dieses Kapitel haben sich beteiligt: Vizekanzler Dr. Frank und die Abg. Zelenka, Dr. Angerer und Sever. Es sei noch erwähnt, daß die Ausgaben bei der „Wiener Zeitung“ für das Jahr 1924 9.474,510.000 Kronen und die Einnahmen 11.470,600.000 Kronen betragen und daß ein Reinertrag von 2 Milliarden Kronen gedacht ist. Es hat auch bei der „Wiener Zeitung“ ein Abbau des Personals stattgefunden und der gegenwärtig veranschlagte Stand von 223 Angestellten ist dem Angestelltenabbaugesetz vollauf entsprechend. Es wurden seit dem Umsturz in der „Wiener Zeitung“ 100 Angestellte abgebaut und der Personalstand ist um 42 Personen geringer als der am Beginn der Abbauperiode. Da die Veranschlagung der Ausgaben und Einnahmen mit der entsprechenden Vorsicht erfolgt ist, ist auch zu gewärtigen, daß der Reinertrag von 2 Milliarden Kronen an die Staatszentrakasse wird abgeführt werden können.

Wenn man sagen kann, daß die „Wiener Zeitung“ ein Bild von Ausgeglichenheit bietet, so soll auch nicht verschwiegen werden, daß man bei der „Wiener Zeitung“ ganz bedeutende Sparmaßnahmen durchgeführt hat, und zwar sind sie dadurch geschehen, daß die „Wiener Abendpost“ aufgegeben wurde, daß die Erscheinungszeit auf 5 Uhr nachmittags verlegt wurde und daß auch eine Drosselung des textlichen Umfanges erfolgt ist, Maßnahmen, die allerdings für das Ansehen der „Wiener Zeitung“ nicht von Vorteil sind. Das Bundeskanzleramt hat sich mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise man die „Wiener Zeitung“ ausgestalten könnte, obwohl es bei den gegenwärtigen

Mitteln schwer sein wird, bedeutende Zuwendungen aus Staatsgeldern zu machen. Man ist sich dieser Schwierigkeiten vollauf bewußt, jedoch müßte man bei etwaiger Heranziehung privaten Kapitalbedarfes darauf Bedacht nehmen, daß die staatlichen Interessen der „Wiener Zeitung“ nicht gefährdet werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag: „Der Nationalrat wolle beschließen, dem Kapitel 28, Titel 10: „Wiener Zeitung“ des Bundesvoranschlages für das Jahr 1924, in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Dr. **Deutsch**: Hohes Haus! In den politischen Kämpfen der letzten Jahre wurde in allen Ländern folgende Erscheinung beobachtet: Wenn eine Regierung herrschte, die aus Sozialisten bestand, so erhoben die bürgerlichen Parteien ein großes Geschrei über die Unordnung in diesem Lande und wenn dann eine bürgerliche Regierung zur Herrschaft kam, geschah es gewöhnlich unter dem Schlagworte der Ordnung. Die bürgerliche Regierung gab vor, im Namen der Ordnung zu regieren, und hat erklärt, daß, wo Sozialisten regieren, Unordnung bestehe, wo aber eine Regierung des Bürgertums sei, Ordnung herrsche. Natürlich meinte man damit jene Ordnung, die in gewissen Kreisen draußen am Lande, auf den Bierhänken, als die Ordnung erscheint, die die Interessen des Bürgertums vertritt. Man hat einfach seine eigenen Interessen damit verbrämt, daß man seinen Interessenschutz als Ordnungsschutz ausgegeben hat. Man kann es in anderen Ländern und auch bei uns leicht verfolgen, daß dann im Namen der Ordnung eine Unmenge von Willkürlichkeiten geschehen sind, daß im Namen der Ordnung die größte Unordnung einzureißen begonnen hat. Das Schlagwort von der Ordnung wird heute kaum mehr eine große Zugkraft haben, weil seine innere Unaufrichtigkeit immer offensichtlicher zutage tritt.

Betrachten wir die Verhältnisse in unserem Staate, so hat man sich zur Zeit, als die Sozialdemokraten in der Regierung gesessen sind, in den Kreisen des Bürgertums nicht genug über die angebliche Unordnung aufregen können und als das Bürgertum zur Herrschaft kam, war es vornehmlich dieses Schlagwort, mit dem es in den Kampf gezogen, unter dem es zu herrschen begonnen hat und noch herrscht, nämlich, daß es notwendig sei, die Ordnung herzustellen und aufrechtzuerhalten. Freilich diese Ordnung der reaktionären Parteien ist in Wahrheit nur eine Ordnung, die die Interessen des Bürgertums schützt und sich fälschlich als eine Ordnung für alle Staatsbürger darstellen will. Wenn wir die Tätigkeit unserer Regierung betrachten, finden wir, wenn wir ihre Ergebnisse ins Auge fassen, einen merkwürdigen Gegensatz zu dem, was sie seinerzeit als Ordnung versprochen, was sie selbst immer als ihr Ziel bezeichnet hat und was sie in der Praxis macht.

Es ist oft genug von dieser Stelle durch den Herrn Bundeskanzler und die einzelnen Minister erklärt worden, daß es notwendig sei, die Autorität der Regierung zu wahren und die Verwaltung im Staate so zu führen, daß alle Bürger gleich behandelt werden und das Gesamtwohl, das Staatswohl, über das Parteiinteresse zu stellen sei. In der Praxis hat meines Erachtens aber gerade diese Regierung immer das Gegenteil davon gemacht und es läßt sich eine Fülle von Beispielen dafür anführen, daß die Gesetzlichkeit der Regierung und ihrer Organe nur soweit gereicht hat, als es jeweils den Interessen der herrschenden Partei entsprach, daß es aber durchaus nicht in den Intentionen der Regierung gelegen war, daß die Gesetzmäßigkeit unter allen Umständen aufrechterhalten werden müsse und die Verwaltung so zu führen sei, daß alle Staatsbürger tatsächlich gleichmäßig behandelt werden. Ich werde durch eine Reihe von Beispielen zeigen, daß die Verwaltungspraxis eine durchaus ungleichmäßige und in vielen Belangen eine parteiische Handhabung der Gesetze ist, wie selten unter einer früheren Regierung. Ich möchte nur nebenbei sagen, daß die Regierung oft auch in großen und wichtigen Dingen einen Standpunkt eingenommen hat, bei dem man klar sah, daß er nicht darauf hinauslief, dem Gesetze zum Durchbruch zu verhelfen, sondern einer mißliebigen Instanz, die von Sozialdemokraten verwaltet war, etwas anzutun. Ich verweise hier, um nur einige Beispiele zu geben, darauf, daß in dem Streite um das Wiener Krematorium die Regierung erst durch den Verfassungsgerichtshof dazu gezwungen werden mußte, dem Rechte Geltung zu verschaffen. Ich verweise darauf, daß der Heeresminister in einer anderen Frage, in der Frage der Einteilung von nicht-zuständigen Soldaten im Wiener Heimatsbereich erst durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gezwungen werden mußte, das Gesetz in seinem Wirkungsbereich wirklich anzuwenden. Ich verweise darauf, daß zum Beispiel auch das Parlament in seinen Rechten von der Regierung tangiert worden ist. Als es sich darum handelte, die Rechte des Beirates für den Bundeswohn- und Siedlungsfonds anzuerkennen, mußten Mitglieder des Parlamentes erst zum Verwaltungsgerichtshof gehen, um dazuzusetzen, daß ihre Rechte, die ihnen von dem Gesetze zugesichert sind und die ihnen das Parlament durch die Wahl gegeben hat, in die Praxis umgesetzt werden. Diese Beispiele, die man zwanglos vermehren könnte, zeigen schon, daß die Regierung, wie ich bereits erwähnt habe, jeweils ihren Standpunkt ändert und dem Gesetze erst dann zum Durchbruch zu verhelfen geneigt ist, wenn es ihren Parteiinteressen entspricht, daß sie es aber sehr gerne mitansehen, daß das Gesetz gebrochen wird, wenn dies nur der Partei, die in der Opposition ist, zu schaden geeignet ist. Wir bemerken sogar, daß die

Regierung sich nicht scheut, einzelne ihrer Ressorts zu Handlungen zu ermächtigen, die offenbar ungesetzlich sind, und daß später ein Gerichtshof gegen die Regierung entscheiden und sie zwingen muß, die Gesetze einzuhalten.

Wenn man das schon bei der Regierung selbst, bei den Ministern, die vom Parlament gewählt worden sind, bemerkt, so bemerken wir noch viel Ärgeres, wenn wir das Verhältnis betrachten, in dem die Regierung zu den Ländern steht. Die Stellung der Regierung zu den einzelnen Ländern ist durchaus nicht einheitlich. Dort, wo Sozialdemokraten in der Verwaltung sind, hat eine solche Verwaltung von der Regierung nicht die geringste Förderung zu erwarten, im Gegenteil, sie muß, wie dies zum Beispiel bei der Gemeinde Wien der Fall ist, gewärtig sein, daß die Regierung des Bundes der Regierung der Stadt Wien die größten Hindernisse in den Weg legt, daß sie sogar soweit geht, das Gesetz zu verletzen, wenn dadurch der Gemeinde Wien ein Schaden zugefügt werden kann. Andere Länder erfreuen sich freilich des Wohlwollens der Regierung und dieses Wohlwollen geht soweit, daß selbst dann, wenn in solchen Ländern Ungesetzlichkeiten vorkommen, dieselben von der Regierung toleriert werden. Ich will nur auf ein Beispiel verweisen, das in der Presse schon erörtert worden ist, das aber diese Haltung der Regierung so recht klar und anschaulich vor Augen führt. Vor einigen Wochen hat die Wiener Landesregierung einen Mann aus Wien ausgewiesen — das ist der Herr Größ, der in ungesetzlicher Weise für die Autoschieber eingetreten ist —, während die steirische Landesregierung demselben Manne das Bürgerrecht in der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein gegeben hat, also eine Behörde gegen eine andere Behörde eine Entscheidung getroffen hat. (*Bundeskanzler Dr. Seipel: Eine Praxis, die von Wien eingeführt wurde!*) Das glaube ich nicht. Das müssen Sie erst beweisen, Herr Kanzler, daß diese Praxis von Wien eingeführt wurde! Das ist eine Praxis, die vom Lande Steiermark eingeführt wurde und die naturnotwendig dazu führen muß, daß die fabelhafte Autorität, für die Sie immer eintreten, Schaden leiden muß. Wenn die Wiener Landesregierung eine Entscheidung trifft und diese durch eine Entscheidung der Landesregierung von Steiermark aufgehoben wird, dann kann das nur der Autorität beider Landesregierungen abträglich sein. Aber das ist nicht der einzige Fall, Herr Bundeskanzler! Ich verweise darauf, daß Leute, die man in Wien nicht zuständig gemacht hat, in Steiermark die Zuständigkeit erlangt haben. Es sind in Steiermark vor einigen Tagen folgende Leute in steirische Landsgemeinden aufgenommen worden, die das in Wien nicht erreichen konnten, und zwar waren es Leute, deren Namensnennung sonst von den Bänken der Mehrheitsparteien des Hauses ein sehr lebhaftes

Hört! Hört! hervorrufen würde. In der Gemeinde Wohlsdorf, dem Wirkungskreise des verehrten Herrn Kollegen Gimpl, wurde Herr Nathan Stuck, Kaufmann in Luſte in Polen aufgenommen. Der Herr Nathan Stuck aus Luſte in Polen wird also Heimatsbürger in Wohlsdorf in Steiermark! Ich bin überzeugt, er weiß nicht einmal, wo Wohlsdorf in Steiermark ist, aber dieser Herr Stuck hat sich das offenbar mit den christlichsozial-großdeutschen Herren zu richten gewußt. (Bundeskanzler Dr. Seipel: Ist Wohlsdorf christlichsozial oder großdeutsch?) Das ist eine christlichsoziale Gemeinde, glaube ich. Aber diese Gemeinde Wohlsdorf hat noch anderen angenehmen Zeitgenossen, wie Sie es sonst nennen würden, zur Zuständigkeit verholten, zum Beispiel einem Chaim Gruber, einem Weinhändler aus Dźwiecin; auch dieser Herr ist jetzt, dank der Beziehungen zur christlichsozialen Partei, österreichischer Bundesbürger geworden und schließlich wurde einem Herrn Mayer Klinger, der sich Buchhalter nennt und aus Polen stammt, ebenfalls die Zugehörigkeit zur Gemeinde Wohlsdorf verliehen. (Bundeskanzler Dr. Seipel: Und die Wiener Liste?) Ja, Herr Bundeskanzler, es ist so: Wenn die Wiener Liste irgendwo genannt wird, dann wird auf den Bänken, die von Ihren Parteigenossen besetzt sind, großer Lärm geschlagen und es wird darauf hingewiesen, daß diese bösen Sozialdemokraten Ostjuden — man denke nur! — das Wiener Heimatsrecht gewähren, jene Sozialdemokraten, die aber der Meinung sind, daß man in Heimatsrechtsachen möglichst liberal vorgehen soll, die also gar nicht gegen ihre Grundsätze verstoßen, wenn sie auch Leute, die aus dem Osten kommen, das Heimatsrecht geben. Aber die Christlichsozialen, die angeblich einen Kampf gegen die Ostjuden führen, verletzen doch ihre eigenen Grundsätze, wenn sie Leute aufnehmen, die man nicht einmal in Wien aufgenommen hat. Das Entscheidende ist, daß wir immer wieder sagen, daß wir gar nicht einsehen, warum man nicht jemanden, der sich in Wien ehrlich sein Brot verdienen kann, in Wien nicht aufnehmen soll. Wir sind nicht unter allen Umständen gegen die Aufnahme von Fremden, wir sind in Heimatsrechtsachen für die größte Liberalität. Aber Sie sind nicht für die größte Liberalität, sondern Sie sind im Gegenteil dafür, daß man den Kampf gegen die Ostjuden führen muß und diese Leute nicht aufnehmen darf. Was Sie aber theoretisch behaupten, führen Sie praktisch nicht durch. Wenn irgendein Herr aus Ostgalizien anstatt nach Wien nach dem christlichsozialen Wohlsdorf in Steiermark kommt, kann er es ohne weiteres erreichen — vielleicht nicht „ohne weiteres“, vielleicht hat dieses „Weiteres“ eine materielle Bedeutung, was ich nicht untersuchen will —, daß er die Bundesbürgerschaft auf diesem christlich-germanischen Umwege erhält. Ich habe dieses Beispiel nur deshalb angeführt,

weil ich zeigen wollte, daß durch diese gegenteiligen Entscheidungen verschiedener Landesregierungen notwendigerweise die Autorität aller Behörden untergraben werden muß.

Ich möchte aber hier, weil ich von der Autorität sprach, die aufrechtzuerhalten der Herr Bundeskanzler und die Herren Minister immer wieder vorgeben, doch auch darauf verweisen, daß sich in einem anderen Bundesland in den letzten Wochen etwas abgespielt hat, was die größte Aufmerksamkeit des hohen Hauses erwecken müßte. Es handelt sich um den in den Zeitungen der Provinz schon sehr oft besprochenen Fall des Landeshauptmann-Stellvertreters Gruber in Oberösterreich. Da hat sich folgendes abgespielt: Bei dem Landeshauptmann-Stellvertreter Gruber hat sich ein Parteisekretär der sozialdemokratischen Partei darüber beklagt, daß in irgendeinem Orte draußen am Lande der Wahlvorschlag der sozialdemokratischen Partei vom Bürgermeister zurückgewiesen worden sei, der sich hiebei auf eine Entscheidung des betreffenden Bezirkshauptmannes berufen habe. Darauf hat nun zwischen diesem sozialdemokratischen Parteisekretär des Landes Oberösterreich und dem Bezirkshauptmann eine Unterredung im Amtsräume des Landeshauptmann-Stellvertreters Gruber stattgefunden. In dieser Unterredung haben vier Herren teilgenommen: Landeshauptmann-Stellvertreter Gruber, Landesrat Euler, der Parteisekretär Kolinger und der Bezirkshauptmann Mayrzedt. Im Laufe dieser Auseinandersetzung, die etwas lebhaft wurde, behauptet Bezirkshauptmann Mayrzedt von Landeshauptmann-Stellvertreter Gruber beleidigt worden zu sein. Die anderen drei Herren, die Zeugen des Gespräches waren, verneinen, daß eine Beleidigung gefallen sei, der Bezirkshauptmann behauptet aber, daß er beleidigt worden sei. Insofern wäre das eine persönliche Angelegenheit dieser Herren und es könnte schließlich auch — wie es der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Gruber vorgeschlagen hat — das Gericht entscheiden, wer von den Parteien Recht hat, wer beleidigt hat, ob der Bezirkshauptmann beleidigt hat, wie der Landeshauptmann-Stellvertreter behauptet, oder der Landeshauptmann-Stellvertreter beleidigt hat, wie es der Bezirkshauptmann behauptet. Das müßte also eine Untersuchung, etwa ein gerichtliches Urteil entscheiden. Was ist aber geschehen? Es haben sich auf einmal die Beamten der Landesregierung in die Sache hineingemengt, und haben, ohne die gerichtliche Klarstellung des Falles abzuwarten, den Boykott über den Landeshauptmann verhängt, so daß er seit Wochen nicht amtieren kann. Er bekommt von den untergeordneten Beamten die Akten überhaupt nicht zur Einsichtnahme. (Bundeskanzler Dr. Seipel: Und amtieren will er nicht!) Entschuldigen Sie, der Landeshauptmann Gruber, kann nicht amtieren, wenn ihm die

Beamten die Akten nicht geben. Daß er nicht nach dem Gendarmen schreien und die Akten mit Gewalt abverlangen wird, ist selbstverständlich. Der Landeshauptmann Gruber geht, wenn die Beamten erklären, sie geben ihm die Akten nicht, nicht in das Amt hinein, er kann nicht hingehen, seine Zeit verfließen und warten, bis ein Amtsdienner die Gnade hat, ihm die Akten zu bringen. Worauf es ankommt, ist folgendes: die Beamten der Landesregierung haben dem Landeshauptmann aus einer Ursache, die durchaus unbegründet ist, die Akten verweigert, den Landeshauptmann boykottiert, ohne die Klarstellung des Streitfalles, der die ganze Sache entfacht hat, abzuwarten. Das ist keine zufällige Sache. Es hat einer der Beamten, die den Boykott machen, ihr Führer, in einem Artikel in der „Linzer Tagespost“ deutlich gesagt, daß es sich hier nicht um die Behandlung des persönlichen Falles Gruber—Mayrzedt handelt, sondern daß etwas anderes aufgerollt wurde und daß es den Beamten auf etwas anderes ankommt. Der Führer der Beamtenorganisation, ein gewisser Hans Hammerstein, der sich in der Zeitung selbst als Landesregierungsrat und Vorstand der Bezirkshauptmannschaft Braunau hinstellt, ein Mann, der die Gesetze wirklich kennen soll und sicherlich berufen ist, mitzuhelfen, die Autorität der Landesregierung zu wahren, dieser Herr hat einen Artikel veröffentlicht, in dem darinnen steht (*liest:*) „Wir wußten vom ersten Augenblick an, als der ‚Fall‘ anhub, daß es um Grundsätze, nicht um einzelne Worte und Personen gehen werde. Wir haben keinen ‚Streit vom Zaun gebrochen‘, keine persönliche und provinzielle Sache zur Haupt- und Staatsaktion aufgeblasen. Wohl aber haben wir mit unserem Boykottbeschluß . . .“ — das ist also ein Boykottbeschluß, das steht hier selbst. (*Bundeskanzler Doktor Seipel: Im persönlichen Verkehr!*) Schauen Sie, Herr Bundeskanzler, es ist klar, daß ein Amtieren des Landeshauptmannes unmöglich ist, wenn die Beamten sich weigern, mit ihm amtlich zu verkehren. Das ist eben der Boykott und dieser Boykott wurde gegen ihn, Herr Bundeskanzler, verhängt. (*Doktor Dostal: Man beschimpft auch Bezirkshauptleute nicht mit „Gesindel“.* — *Lebhafte Zwischrufe und Gegenrufe.*) Ich möchte feststellen, daß ich die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers, daß er den Boykott nicht billigt, zur Kenntnis nehme. Herr Abg. Dr. Dostal hat Unrecht, wenn er die Sache in Zwischenrufen so darzustellen beliebt, als ob es schon eine erwiesene Sache wäre, daß solche Beschimpfungen gefallen sind. (*Dr. Dostal: Es sieht Behauptung gegen Behauptung!* — *Lebhafte Zwischenrufe.*) Ja gewiß! Es steht Behauptung gegen Behauptung. Auf der einen Seite sind drei, die eine Behauptung aufstellen, auf der anderen Seite nur einer. Jedenfalls ist das nicht so geklärt, daß die Beamten das Recht haben, deswegen einen

Boykott zu verhängen. Eben weil Behauptung gegen Behauptung steht, hätten die Beamten warten müssen, bis der Fall geklärt ist, und hätten nicht früher den Boykott gegen den Landeshauptmann aussprechen dürfen. Wenn wirklich jemals die Sozialdemokraten etwas ähnliches getan hätten, hätten Sie ein fürchterliches Geschrei über Terror angefangen, von dem die ganze Welt widerhallt hätte. (*Doktor Dostal: Derartige Pauschalverdächtigungen erhebt man nicht! Das ist eines Landeshauptmann-Stellvertreters nicht würdig! — Lebhaftes Zwischenrufe.*) Es muß festgehalten werden, daß noch gar nicht erwiesen ist, ob diese Pauschalverdächtigung gefallen ist oder nicht. Wie wir den Landeshauptmann Gruber kennen, ist es völlig ausgeschlossen, daß er einen ganzen Stand verdächtigt hat. Es ist überhaupt nicht unsere Art, daß wir irgend welchen Beamten gegenüber diese Stellung einnehmen, die Sie uns zuschreiben. Ich benutze auch diese Gelegenheit, um neuerlich zu sagen, daß es uns, den Sozialdemokraten, völlig fern liegt, irgendeine Kategorie von Beamten beleidigen oder ihre Ehre herabsetzen zu wollen. (*Dr. Dostal: Ich bitte das dem Herrn Landeshauptmann Gruber zu sagen!*) Landeshauptmann Gruber nimmt denselben Standpunkt ein.

Ich möchte sagen, die Führer dieser Beamten sind viel deutlicher als der Herr Abg. Dostal. Der Beamtenführer, der in diesem Artikel die Beamtenchaft zu verteidigen sucht, schreibt selbst, es handle sich um keine persönliche Sache, nicht darum, ob dieses oder jenes Wort gefallen sei. Er schreibt (*liest:*) „Es mußte sein. Der Kampf hat nicht erst jetzt angehoben, er dauert seit 1918“ . . . „Wohl aber haben wir jetzt durch unseren Boykottbeschluß die ganze Luft einmal gründlich aufgerissen und den Diplomaten, den Sekretären, den Kompromißkleisterern das Notbrückenbauen restlos unmöglich gemacht.“

Also dieser Mann selbst sagt das Gegenteil dessen, was Sie behaupten. Es kommt ihm gar nicht darauf an, ob der Landeshauptmann dieses oder jenes Wort gesprochen hat, sondern darum, daß man den Sozialdemokraten treffen müsse, der Landeshauptmann sei. Der Fall hat für uns deshalb tiefere Bedeutung, weil es sich eben nicht um den Streit handelt, ob dieses oder jenes Wort gefallen ist, sondern darum, daß Beamte sich gegen einen Landeshauptmann auflehnen, weil er Sozialdemokrat ist. (*Zwischenrufe.*) Das geht auch aus diesem Artikel klar und deutlich hervor. Dieser Beamte selbst will es gar nicht anders aufgefaßt wissen. Sie führen also einen Kampf gegen einen Landeshauptmann, weil er Sozialdemokrat ist, das ist die tiefere Bedeutung dieses Falles. Wir lassen uns durch die Zwischenrufe, die hier gemacht werden, nicht davon ablenken, diese innere, tiefere Bedeutung des Falles herauszuarbeiten und Ihnen klar zu

machen, daß das, was hier geschieht, eine Gefahr darstellt, nicht für die Sozialdemokraten, sondern für die Rechtsgrundlagen des Staates überhaupt und für jede geordnete Verwaltung. (Dr. Dostal: Die Rechtsgrundlagen des Staates werden durch solche Gesinnungen erschüttert, wie der Landeshauptmann Gruber sie hat, aber nicht durch den Boykott!) Ich fühle mich nicht bemüßigt, mit dem Herrn Abg. Dostal darüber zu streiten, ob die Gesinnungen des Landeshauptmanns Gruber eine Gefahr für den Staat sind oder nicht, denn darüber ist wirklich eine Diskussion mit Ihnen nicht sehr fruchtbar. Es ist auch vollständig gleichgültig ob Sie persönlich der Meinung sind oder nicht, aber nicht gleichgültig ist es, daß die Beamten . . . (Lebhafte Zwischenrufe.) Sie wollen ja nicht hören, was ich sage. Es ist völlig gleichgültig, ob ich oder Sie oder ein anderer der Meinung ist, diese Gesinnung sei für den Staat nicht nützlich oder sogar schädlich, worauf es ankommt, ist, daß die Beamten sich nicht zu Richtern über den Landeshauptmann aufzuwerfen haben. (Dr. Dostal: Über die persönliche Anständigkeit kann jeder urteilen! — Zahlreiche Zwischenrufe.) Es handelt sich darum, daß die Beamten nicht das Recht haben, wegen eines persönlichen Streites mit dem Landeshauptmann, den einer aus ihren Reihen gehabt hat, den Boykott über den Landeshauptmann zu verhängen. Und ich sage nochmals, wenn das von den Sozialdemokraten geschähe . . . (Anhaltende Zwischenrufe und Lärm.)

Präsident Dr. Dinghofer: Ich bitte um Ruhe, meine Herren, und ersuche, den Redner sprechen zu lassen. (Hözl: Sagen Sie das dem Herrn Dostal, der fortgesetzt diese Dinge provoziert!) Ich habe das ganz allgemein gesagt. Es genügt wohl, wenn ich unpersönlich das ganze Haus bitte, die Ruhe zu wahren. Wenn es nicht genügt, so bin ich veranlaßt, auch den einzelnen namhaft zu machen und persönlich aufzurufen. Ich bitte den Redner, fortzusetzen.

Dr. Deutsch: Es ist ganz klar, daß durch diesen Lärm nur verdeckt werden soll, daß Sie sich innerlich unsicher fühlen, und das ist durchaus verständlich. Denn das, was Sie immer behaupten, es sei notwendig, daß Ordnung herrsche, daß eine Regierung Autorität habe, wird ja von Ihren eigenen Parteiangehörigen ad absurdum geführt, die sich als Beamte gegen die Landesregierung auflehnen. Und wenn Sie immer im Namen der Ordnung auftreten, um einen Kampf gegen die Sozialdemokratie zu führen, die angeblich die Unordnung darstelle, so zeigen wir in solchen Fällen, daß Sie selbst es sind, die sofort eine recht ausgiebige Unordnung herbeiführen, wenn Sie glauben, daß es Ihrem Parteeivorteil entspricht.

Nun, meine Herren, kann ich aber noch eine Reihe von anderen Beweisen dafür erbringen, daß es

Ihnen nicht darauf ankommt, die Ordnung in diesem Staate aufrechtzuerhalten und die Autorität der Regierung zu wahren, sondern daß vielfach Willkür herrscht. (Zwischenruf Dr. Dostal.) Aber jetzt glaube ich, Herr Kollege Dostal, können Sie mich endlich schon reden lassen. (Lebhafte Zwischenrufe.)

Präsident Dr. Dinghofer: Ich bitte um Ruhe, sonst werde ich wirklich mit Ordnungsrufen vorgehen.

Dr. Deutsch: Meine Herren, ich habe an diesem einen Beispiel gezeigt, wie es mit der Aufrechterhaltung der Autorität aussieht. Ich will mich einem andern Beispiel zuwenden, um zu zeigen, wie groß die Willkür ist, die von Amts wegen dort geübt wird, wo sie die Macht haben. Es gibt auch in Ihrem Kreise, wie ich glaube, eine Anzahl Herren, die es aufrichtig mit der Demokratie und mit der Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte des Staatsbürgers meinen. Da hat nun dieser Tage der Landesamtsdirektor der Landesregierung von Tirol eine Entscheidung gefällt, die meines Erachtens die Aufmerksamkeit des hohen Hauses erwecken muß, denn sie ist in mehrfacher Beziehung höchst interessant. Da hat ein Herr Meentzen, ein deutscher Schriftsteller, in Innsbruck einige Vorträge abhalten wollen, und zwar Vorträge über „Geschichte des deutschen Bauern“, dann über „Frauenleben im Wandel deutscher Kultur“, ferner Vorträge: „Von der Fehme bis zum Schwurgericht“ und „Zweitausend Jahre Blut und Eisen“. Es sind also kulturhistorische Vorträge, die der Schriftsteller halten wollte, und er wollte dazu auch einige Lichtbilder verwenden. Nun hat der Verein, der diese Vorträge veranstalten wollte, sich an die Landesregierung Tirol um die Erlaubnis gewendet und die Entscheidung, die dem Verein übrigens erst nach sieben Wochen zuteil wurde, ist so interessant, daß man sie wirklich im Wortlaut genießen muß. Es heißt dort nämlich, daß diese erwähnten Vorträge nicht abgehalten werden dürfen, und zwar mit folgender Begründung (liest):

„Sie widersprechen durch ihre höchst einseitige Darstellung und rein materialistische Geschichtsauffassung in krasser Weise dem Empfinden der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung Tirols; da durch diese Vorträge offensichtlich eine systematische Untergrabung der bisherigen kulturellen Grundlagen der Bevölkerung bezweckt wird und deren berechnete Gefühle dadurch schwer verletzt werden können, so sind diese Vorträge geeignet, die öffentliche Ruhe zu gefährden.“

Und nun, meine Herren, denken wir an folgendes: Da werden Vorträge verboten, erstens weil sie sich auf die materialistische Geschichtsauffassung stützen und weil der Landesamtsdirektor von Tirol herausgefunden hat, daß die materialistische Geschichtsauffassung in krassem Gegensatz steht zu dem Empfinden der überwiegenden Mehrheit der Tiroler

Bevölkerung, wobei man sich sagen muß, ja nach welchem Gesetze wird dieses Empfinden der Tiroler Bevölkerung geschützt? Nach welchem Gesetze hat man das Recht, Vorträge deswegen zu verweigern, weil sie auf Grund der materialistischen Geschichtsauffassung aufgebaut und dem Empfinden der angeblichen Mehrheit der Bevölkerung nicht angemessen sind? Wo steht das im Gesetze, nach welchem Gesetz kann man das verweigern? Es ist bezeichnend, daß im Erlaß eine Gesetzesstelle überhaupt nicht angeführt wird. Und wenn dann weiter gesagt wird, daß durch diese Vorträge eine systematische Untergrabung der bisherigen kulturellen Grundlagen der Bevölkerung bezweckt wird, so muß man auch hier sagen, mit welchem Rechte haben Sie die Möglichkeit, die kulturellen Grundlagen der Bevölkerung durch Vortragsverbote zu schützen? Es gibt keine Gesetzesstelle, auf die Sie sich berufen können, um derartige Vorträge zu verhindern, es ist das daher nichts anderes als ein Akt reinsten Willkür. Wenn so etwas im alten Österreich, in den achtziger Jahren des alten Österreich geschehen wäre, so hätte jeder demokratisch fühlende Mensch Widerstand erhoben und hätte gesagt, daß das ein Polizeigeist schlimmster Art ist, der sich da austobt. Und wenn derartige Entscheidungen in einer Republik, in einer demokratischen Republik fallen, muß man sagen, sie sind unwürdig unserer Zeit, sie sind unwürdig unseres Staates, sie müssen beseitigt werden, um die Rechtsgrundlagen, die von diesem Landesamtsdirektor verletzt worden sind, wiederherzustellen.

Bei der Gelegenheit kann ich nicht umhin, ein Wort zu sprechen über eine Willkürlichkeit, die bei der Polizei geschehen ist. Da ist zum Beispiel vor einigen Tagen in Wien von der Polizei ein Mann zu 14 Tagen Arrest verurteilt worden, weil er beschuldigt worden ist, vor der ungarischen Gesandtschaft das Lied der Internationale gesungen zu haben. (Hört! Hört!) Auch hier ein Willkürakt sondergleichen. Gewiß kann man es verstehen, daß die Polizei es nicht duldet, daß vor einer Gesandtschaft Lieder gesungen werden, daß dort demonstriert wird. Auf welches Gesetz kann sie sich aber dabei stützen? Höchstens auf ein vorsintflutliches, wenn sie jemanden deswegen zu einer Arreststrafe von 14 Tagen verurteilt, weil er beschuldigt wird, ein solches Lied gesungen zu haben.

Meines Erachtens führen solche Dinge, wie ich sie vorgeführt habe, nur dazu, daß die Unordnung nur noch größer wird, und führen dazu, daß die Autorität der Regierung nicht gesteigert, sondern daß sie durch derartige Tatsachen herabgesetzt wird, und führen dazu, daß hiedurch die Rechtsgrundlagen vollkommen zerstört werden und daß ein Staatswesen nicht gedeihen kann, in welchem Regierung und Behörden derartige widersprechende Entscheidungen treffen, derartig sich widersprechend verhalten

und so parteiisch vorgehen, daß der Staatsbürger erkennen muß, daß nicht Recht und Gesetz entscheidet, sondern einfach die Parteistellung, die das Amt in solchen Fällen selbst einnimmt.

Ich möchte von der parteiischen Beeinflussung, die von Amts wegen betrieben wird, auch noch ein Beispiel anführen, indem ich darauf verweise, was vor einigen Tagen im steirischen Landtag dargelegt wurde. Ein großdeutscher Abgeordneter hat, wie dort bewiesen wurde, in ganz unzulässiger Weise sich in die Verhältnisse der Gendarmerie eingemengt. Es hat nämlich der großdeutsche Abgeordnete Professor Dr. Hübler an den Oberinspektor Lichem der in der Landesgendarmereidirektion von Steiermark eine prominente Rolle spielt, einen Brief gerichtet, in dem von dem Manne verlangt wird, Einfluß zu nehmen in folgender Sache. Es heißt da (liest): „Der Gendarmariepostenkommandant Ottinger in Stainz ist bei der nationalen Bevölkerung außerordentlich unbeliebt und diese wünscht seine Versetzung.“ Der großdeutsche Abgeordnete und Professor Hübler verlangt die Versetzung dieses Gendarmariepostenkommandanten, weil er annimmt, daß die nationale Bevölkerung diesen Mann nicht liebt. Das ist der einzige Grund, der gegen diesen Mann angeführt wird. Er verlangt weiters, daß ein anderer, namentlich angeführter Gendarm eingestellt wird. Und schließlich verlangt er weiter von dem Oberinspektor, ob es möglich ist, daß der sozialdemokratische Gendarm Alois Scherf in Mureck, der im Hause des Bürgermeisters Alz wohnt, wegversetzt wird. Es kümmert sich hier also ein Abgeordneter um die Agenden der Gendarmerie in der Weise, daß er aus Parteigründen jenen Gendarm wegversetzen und einen anderen auf einen bestimmten Platz zur Gendarmerie hinsetzen will. Das alles geschieht offenbar im Namen der Ordnung, offenbar ist das auch eine Erhöhung der Ordnung; wenn ein Abgeordneter, der der Mehrheitspartei angehört, dem Gendarmereidirektor eines Landes den Wunsch schriftlich übergibt — der Wunsch ist in solchen Fällen schon ein halber Befehl —, einen Gendarmen, der sich gar nichts hat zuschulden kommen lassen, zu versetzen, bloß weil er einer anderen Partei angehört.

Die Vorgänge in der Gendarmerie, die uns schon so vielfach im Finanzausschuß beschäftigt haben, will ich heute nicht neuerlich zur Gänze aufrollen, weil ein Wandel in der Leitung eingetreten ist und wir noch abwarten wollen, wie weit sich dieser Wandel auch darin ausdrückt, daß die staatsbürgerlichen Rechte der Gendarmen gewahrt werden und daß bei der Gendarmerie wieder Verhältnisse eintreten, die eines Rechtsstaates würdig sind. Freilich, ich will nicht leugnen, daß wir gegen den neuernannten Zentralgendarmereidirektor Kusko schweres Mißtrauen haben, das wir aus seiner bisherigen

Amtsführung schöpfen, aber wir wollen seine derzeitige praktische Tätigkeit abwarten und danach unsere Haltung endgültig bestimmen. Allerdings glaube ich, daß die Verhältnisse in der Gendarmerie sehr bald eine Entspannung erfahren würden, wenn der Bundeskanzler das Versprechen, das er uns schon im Finanzausschuß gegeben hat, wahr machen würde, nämlich daß die Personalvertretung in der Gendarmerie zu ihrem Rechte kommt, daß sie so behandelt werde wie die Personalvertretung anderer Gruppen von Bediensteten, daß also die dazu gewählten Gendarmen vom Dienste befreit und daß die Kosten der Personalvertretung aus Staatsmitteln getragen werden. Wenn der Herr Bundeskanzler dieses Versprechen möglichst bald einlöst, dann bin ich überzeugt, daß die Verhältnisse bei der Gendarmerie eine Entspannung erfahren werden und dort wieder eine ruhigere Arbeit möglich ist.

Wenn wir den ganzen Komplex der Verwaltung betrachten, der im Kapitel „Inneres“ beraten wird, dann werden Sie nach den Beispielen, die ich hier vorgebracht habe, zugeben, daß eine Oppositionspartei, die so schwere Anwürfe gegen Sie erhoben und im Detail begründet hat, wie ich es in der Lage war zu tun, wohl das Recht hat, zu erklären, daß wir einer Regierung, die in dieser Weise handelt, nur mit großem Mißtrauen gegenüberstehen können und daß wir in dieser Regierung nicht erblicken können die Erfüllung dessen, was sie versprochen hat, nämlich daß sie eine Regierung der Ordnung und der Unparteilichkeit sein wird, sondern daß wir im Gegenteil nach den Beweisen, die ich vorgelegt habe, in dieser Regierung nur eine Regierung der Unordnung und eine Regierung der Parteilichkeit erblicken. (Beifall.)

Dr. Ligner: Hohes Haus! Ich muß es aufrichtig bedauern, daß der Fall Gruber-Mayrzedt hier in diesem Hause heute von dem verehrten Herrn Kollegen Dr. Deutsch zur Sprache gebracht worden ist. Ich will nicht untersuchen, ob dieses Haus das richtige Forum ist, vor dem über diesen Fall gesprochen werden soll, aber das eine muß ich sagen: der Zeitpunkt, in dem der Herr Kollege diesen Fall hier angeschnitten hat, war der denkbar ungünstigste. Wir haben es hier so oft erleben müssen, daß immer, wenn der Herr Bundeskanzler oder der Herr Vizekanzler Dr. Frank als Minister für Inneres oder für Justiz hier geredet haben, um zu Rekrutationen von Ihrer Seite Stellung zu nehmen, dies von Ihnen getadelt worden ist. Es wurde immer behauptet, der Herr Bundeskanzler oder der Herr Vizekanzler Dr. Frank griffen durch die Antwort auf Ihre Anfragen oder Beschwerden der Entscheidung des Gerichtes oder einer anderen Amtsstelle vor. Meine Damen und Herren, das haben Sie heute getan! Es steht in diesem Falle Behauptung gegen Behauptung. Beide Streitparteien sind zu Gericht gegangen,

sie haben die Klage eingebracht. Der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Gruber hat im oberösterreichischen Landtag in öffentlicher Sitzung das Ersuchen ausgesprochen, es möge dem Auslieferungsbefehl, das das kompetente Gericht an den Landtag gestellt hat, möglichst rasch entsprochen werden. Die Gegenseite hat geklagt und es steht in dieser Sache zur Klarstellung der Verhältnisse lediglich der Spruch des Gerichtes aus. (Dr. Deutsch: Inzwischen geht der Boykott weiter!) In dieser Richtung haben Sie sowohl dem Landeshauptmann-Stellvertreter Gruber als dem Bezirkshauptmann Mayrzedt den schlechtesten Dienst erwiesen, denn beide Teile haben sich unter Intervention des Landeshauptmannes, der sich als politischer Landeschef verpflichtet gefühlt hat, die Sache in bestmöglicher Weise im Interesse des politischen Dienstes aus der Welt zu schaffen, bereit erklärt, ein Komitee einzuberufen, das sowohl von seiten des Landeshauptmann-Stellvertreters Gruber als auch von seiten des Bezirkshauptmannes Mayrzedt mit je drei Vertretern besetzt worden ist. Dieses Komitee hat verhandelt und verhandelt derzeit noch und Sie erweisen dem günstigen Ausgang dieser Verhandlungen den schlimmsten Dienst, wenn Sie hier die Sache zur Sprache bringen. (Zwischenrufe.) Sie haben sich gegen die Zwischenrufe des Abg. Dostal beschwert und machen es mir genau so, der ich versuche, in vollständiger Ruhe und Objektivität den Fall darzustellen. Ich bitte also, sich nicht gegenseitig zu beschweren! Sie haben behauptet, der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Gruber habe das gar nicht gesagt, er sei infolge seiner persönlichen Qualitäten gar nicht in der Lage, sich auf ein derartiges Niveau herunterzubewegen, aber in der Versammlung, die im Volksgarten in Linz stattgefunden hat, haben die dortigen Vertreter, die berufen waren, eine Vertrauenskundgebung der oberösterreichischen Arbeiterschaft für den Landeshauptmann-Stellvertreter Gruber herbeizuführen und zu provozieren, erklärt: Nun, wenn Landeshauptmann-Stellvertreter Gruber es nicht gesagt hat, so sagen wir es ganz offen und ehrlich, wir erklären uns mit diesen Worten solidarisch, und wenn er es nicht gesagt hat, so sagen wir es! Und sie haben dieselben Pauschalverdächtigungen gegen unsere politische Beamtenschaft wiederholt. (Zwischenruf Austerlitz.) Das war der Chefredakteur Slesow des Linzer Tagblattes, Herr Austerlitz! (Zwischenrufe.) Daß mein Standpunkt der richtige ist und nicht bloß ich die Empfindung habe, daß eine Behandlung dieses Falles von Ihrer Seite hier im Hause verfrüht und unzeitgemäß sei, dafür ist die eine Tatsache der feste Beweis, daß der Bund der öffentlichen Angestellten, und zwar die Landesgruppe Linz in Oberösterreich, erklärt hat: Bezirkshauptmann Mayrzedt hat als Beamter unter Diensteid seine Behauptung aufrechterhalten, wir sind die Vertretung der öffentlichen Angestellten, es

hat ein öffentlicher Angestellter gegenüber seinem Vorgesetzten als Wehrmittel gegen gegenteilige Behauptungen und Ehrenbeleidigungen nur das Mittel des Dienstweides zum persönlichen Schutz, und solange das Gericht nicht gesprochen hat, hat der Bund der öffentlichen Angestellten — das sind die Beamten Ihrer Farbe, Ihrer Couleur! — keine Ursache, an der Wahrheit der Äußerungen und Ausführungen des Bezirkshauptmannes Mayrzedt zu zweifeln, wir stellen uns hinter ihn so lange, bis das Gericht das Gegenteil bewiesen hat. Das ist ein vernünftiger Standpunkt, nicht aber der Ihrige, meine Herren! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Falle: Hohes Haus! Es dürfte nicht allgemein bekannt sein, daß heute noch österreichisches Gebiet durch eine fremde Macht besetzt gehalten wird. Im Gebiete zwischen Tarvis und Arnoldstein wird noch heute, fünf Jahre nach Beendigung des Krieges, österreichisches Gebiet besetzt gehalten. Es wurde seinerzeit von den Italienern nach Beendigung des Krieges eine Demarkationslinie festgelegt und nach dem Friedensvertrag wurde die Grenze weiter westwärts verschoben. Nach den Bestimmungen des Friedensvertrages gehören die Ortschaften Ober- und Unter-Thörl und Greuth zu Österreich. Die Demarkationslinie verläuft aber östlich dieser Ortschaften. Im Jahre 1921 kam die interalliierte Grenzregulierungskommission in dieses Gebiet und befragte die Bewohner. Nach der Befragung der Bewohner wurde die Grenze endgültig gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages festgesetzt, und zwar westlich der Ortschaften Ober- und Unter-Thörl und Greuth.

Es wurden im Jahre 1922 die Grenzsteine gesetzt, die Grenze wurde gelichtet und markiert, so daß also entsprechend den Bestimmungen des Friedensvertrages die Grenze endgültig festgelegt erschien. Die Italiener halten aber noch heute dieses Gebiet besetzt. Die Demarkationslinie, die die Italiener besetzt halten, führt mitten durch Feldparzellen und Waldbesitzungen und dadurch entstehen für die angrenzenden Bewohner die größten Schwierigkeiten. Das Überschreiten der Demarkationslinie ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die Italiener verlangen die Plombierung der Fuhrwerke, wenn man die Demarkationslinie überschreiten will, dann wird eine amtsärztliche Untersuchung und Schutzimpfung der Zugtiere verlangt und für Fuhrwerke, die die Demarkationslinie überschreiten, muß eine Kaution von 30 Goldlire erlegt werden. Unter diesen unerträglichen Bedingungen kann man die Demarkationslinie überschreiten. Aber die Bewilligungen werden ganz kurzfristig erteilt, so daß praktisch ein Verkehr unmöglich ist. Die Bewohner der Ortschaften Maglern, Pessendellach und der Gemeinde Hohenthurn, die östlich der Demarkationslinie, also im unbesetzten Gebiet liegen, haben Be-

sitzungen jenseits der Demarkationslinie und können ihre Felder nicht ordentlich bestellen, weil der Verkehr über die Demarkationslinie solche Schwierigkeiten bietet. Die Landesregierung von Kärnten hat schon wiederholt versucht, die Räumung dieses Gebietes zu erlangen, und es wurde an die Bundesregierung wiederholt das Ersuchen gestellt, bei der italienischen Regierung Schritte zu unternehmen, damit das Gebiet endlich geräumt wird. Nicht einmal der Anschluß an das Gailwerk, an das elektrische Kraftwerk an der Gail, welches an der Grenze liegt, wurde den Bewohnern des besetzten Gebietes erlaubt. Im besetzten Gebiet, das heißt zwischen der Demarkationslinie und der richtigen Grenze liegt auch der Bahnhof von Thörl. Da das Überschreiten der Demarkationslinie mit so großen Schwierigkeiten verbunden ist und man für ein Fuhrwerk 30 Goldlire erlegen muß, können die Bewohner — es sind dort eine Menge Ortschaften, die ganze Gemeinde Hohenthurn, die Ortschaften Maglern und Pessendellach — den Bahnhof in Thörl nicht benutzen und müssen den viel weiter gelegenen Bahnhof von Arnoldstein benutzen, was eine große Verteuerung der Transportkosten von und zum Bahnhof bedeutet. Nun ist die italienische Verwaltung daran gegangen, den Bewohnern des besetzten Gebietes, das nach dem Friedensvertrage zu Österreich gehört, Steuern vorzuschreiben und einzuhoben. Es hebt auch die Republik Österreich Steuern ein, so daß dieses Gebiet doppelt besteuert wird. Die Steuern werden seitens Italiens für die Jahre 1918 bis 1924 eingehoben und es werden Steuern für die einzelnen Besitzer bis 2000 Lire vorgeschrieben. Wenn die Leute die Steuern nicht bezahlen können, wird ihr Besitz grundbücherlich von der Bank belastet, die dort die Steuereinhobung gepachtet hat, von der Bank von Friaul.

Diese Verhältnisse sind für die Bevölkerung einfach unerträglich und man versteht nicht, warum dieses Gebiet noch immer besetzt gehalten wird. Es ist doch die ganze Grenze der Republik Österreich längst geregelt und es besteht kein Grund, warum dieses Gebiet nicht geräumt wird. Ich habe am 11. Juli 1923 an die Bundesregierung eine Anfrage in dieser Sache gerichtet und der Bundesminister des Äußeren hat in der Anfragebeantwortung erklärt, daß die Räumung dieses Gebietes aus dem Grunde nicht erfolgen kann, weil die juridischen Fragen noch nicht geregelt sind. Es müßte erst ein Protokoll über die juridischen Fragen durch die Sachverständigen unterzeichnet werden. Es ist merkwürdig, daß, obwohl die Grenzsteine schon im Jahre 1922 gesetzt, die Grenze gelichtet und markiert wurde, bis heute die juridischen Fragen nicht geregelt werden konnten. Am 9. Jänner d. J. habe ich nochmals an den Herrn Bundeskanzler eine Anfrage in dieser Sache gerichtet. Die Anfrage

wurde nicht beantwortet. Am 10. Jänner hat der Abg. Dr. Ellenbogen diese Anfrage im Hauptausschusse wiederholt. Da die Verhandlungen in diesem Ausschusse nicht öffentlich sind, hat die Öffentlichkeit von der Beantwortung dieser Frage nichts erfahren.

Die Bevölkerung des besetzten Gebietes ist im höchsten Grade beunruhigt. Es schwirren die unsinnigsten Gerüchte umher. Auch die Zeitungen verbreiten solche Gerüchte. Es wurde in den Zeitungen geschrieben, daß das Gebiet bereits von der Bundesregierung verschachert wurde, ohne daß gegen diese Zeitungsnachrichten eingeschritten worden wäre. (Bundeskanzler Dr. Seipel: Es ist sofort eingeschritten worden!) In Villach existiert eine Zeitung, die wiederholt die alarmierendsten Gerüchte über die Frage verbreitet hat. (Bundeskanzler Dr. Seipel: Das ist zuviel verlangt, die Villacher Zeitung zu berichtigen!) Nun heißt es, daß die Bundesregierung mit der italienischen Regierung darüber verhandelt, ob in Thörl ein internationaler Bahnhof errichtet werden soll. Aber ich sehe nicht ein, warum die Räumung des Gebietes nicht schon jetzt erfolgen kann. Man kann ja auch dann mit der italienischen Regierung darüber verhandeln, ob in Thörl ein internationaler Bahnhof errichtet werden soll oder nicht, wenn das Gebiet geräumt ist. Ich glaube, die Räumung erfolgt deshalb nicht, weil die Italiener bei den Verhandlungen einen Druck ausüben wollen.

Es wurde auch das Gerücht verbreitet, daß das Gebiet umgetauscht werden soll, daß die italienische Regierung für die Bewohner dieses Gebietes im Pustertal Gründe ankaufen und die Bewohner dort ansiedeln will. Es sind italienische Agenten in dieses Gebiet gekommen, die dieses Gerücht verbreitet haben, ein gewisser Colonello Rossi und ein Capitano.

Es ist selbstverständlich, daß die Bevölkerung dieses Gebietes jede Hoffnung verliert, da die Besetzung schon fünf Jahre dauert und die Räumung nicht erfolgt, obwohl die Grenze längst festgesetzt ist. Ich kann der Regierung den Vorwurf nicht ersparen, daß sie in dieser Frage nicht alles getan hat, was notwendig wäre. Ich habe nicht gehört, daß die Regierung Schritte unternommen hätte, um die Räumung dieses Gebietes zu erzwingen oder zu betreiben. Die Bevölkerung des Gebietes hat das Empfinden, daß man sich um sie überhaupt nicht kümmert. Nicht einmal die Doppelbesteuerung konnte abgeschafft werden, noch heute werden die Bewohner des Gebietes von Österreich und von Italien besteuert. Die Schwierigkeiten beim Überschreiten der Demarkationslinie bestehen nach wie vor, obwohl ich wiederholt in meinen Anfragen die Bundesregierung ersucht habe, Schritte bei der italienischen Regierung zu unternehmen, damit die Schwierigkeiten im Grenzverkehr beseitigt werden. Ich kann mir eine Regierung nicht vorstellen, die

jahrelang stillschweigend duldet, daß Gebiete von einer fremden Macht gegen alles Recht besetzt gehalten werden. Ich weiß sehr wohl, daß die schwache, ohnmächtige Republik Österreich besonders in Fragen der auswärtigen Politik sehr vorsichtig sein muß, aber diese notwendige Vorsicht kann nach meiner Ansicht nicht zur bedingungslosen Ergebenheit ausarten, man kann nicht einem krassen und offenkundigen Unrecht gegenüber bedingungslos ergeben sein, auch dann nicht, wenn dieses Unrecht von Mussolini ausgeübt wird. Ich erlaube die Bundesregierung, endlich Schritte in dieser Hinsicht zu unternehmen. Ich habe nichts davon gehört, daß die Bundesregierung bei den Signatarmächten des Friedensvertrages Schritte in dieser Angelegenheit unternommen hätte. Ich glaube, an die Bundesregierung nochmals die dringende Bitte richten zu dürfen, daß sie bei der italienischen Regierung Schritte unternimmt, damit die Schwierigkeiten des Grenzverkehrs und die Doppelbesteuerung beseitigt werden und daß sie ihre Bemühungen daraufsetzt, daß endlich die Räumung dieses Österreich gehörenden Gebietes erfolge. (Beifall. — Während der vorstehenden Ausführungen hat Präsident Miklas den Vorsitz übernommen.)

Herrmann: Hohes Haus! Aus dem Berichte zum Kapitel 8 „Außeres“ entnehmen wir, daß die Ausgabenpost um 4435 Millionen gemildert werden soll. Ich gebe ohne weiteres zu, daß der Außendienst bei dem gegenwärtigen Umfange unseres Bundesgebietes und seiner heutigen Zusammensetzung wohl ein Ersparnis ermöglicht. Bei aller Sparfamkeit kann aber nicht unterlassen werden, die Notwendigkeit eines gutorganisierten Außendienstes für unsere Industrie, für unseren Handel und ganz besonders für unsere auswandernde Bevölkerung anzuerkennen. Wir haben heute noch ein Land, das das Auswanderungsziel vieler Hunderte von Arbeiterfamilien geworden ist. Es ist dies Südamerika. In diesem Gebiete, das nicht nur das Ziel der Auswanderung ist, sondern das auch eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung für unseren Handel und unsere Industrie hat, haben wir keine amtliche Außendienststelle. Schon vor dem Kriege waren viele Tausende von Arbeitern nach Südamerika ausgewandert. Nach dem Kriege waren durch die wirtschaftliche Not, durch die Arbeitslosigkeit weitere Hunderte von Familien gezwungen, auszuwandern. Sie sind ausgewandert in eine unsichere Zukunft. Sie sind ausgewandert, weil selbst in diesem Hause Herren vorhanden waren, die geglaubt haben, daß nur durch die Auswanderung die soziale Verelendung unseres Volkes gehemmt werden könnte. Diese Auswanderung hat aber zur Folge, daß die Leute, die hier arbeitslos sind und dann nach Südamerika auswandern, dort ohne jeden amtlichen Schutz sind. Diese Auswanderung wurde wohl in eine organisierte Form gekleidet. Wir wissen

heute, wieviel Familien, wieviel Bundesbürger jährlich aus unserem Heimatlande auswandern, wir wissen aber nicht, wieviel tausende deutschösterreichische Bundesbürger vor dem Kriege nach Südamerika ausgewandert sind. Schätzungsweise sollen es ungefähr 60.000 bis 70.000 sein. Das Auswanderungsamt gibt uns ein klares Bild, wie groß die Auswanderung aus Deutschösterreich in den letzten Jahren gewesen ist. Die Auswanderung vom Jahre 1922 hat sich im Jahre 1923 verdoppelt. In diesem Jahre sind aus unserem Bundesgebiete 15.467 österreichische Bundesbürger ausgewandert, und zwar nach Nordamerika 9385, nach Südamerika 5770. Die Auswanderung nach Nordamerika ist kontingentiert und nach dem neuen Einwanderungsgesetz soll das Kontingent auf ein Viertel gekürzt werden. Die Folge wird sein, daß der Zugang nach Südamerika bedeutend größer sein wird, als er früher war, denn immer noch ist die wirtschaftliche Lage in unserem Staate derart, daß Hunderte von Familien jährlich auswandern werden.

Vor dem Kriege hatten wir in Südamerika eine Gesandtschaft und vier Konsulate, heute haben wir dort überhaupt keine diplomatische Vertretung mehr und auch keine effektive Konsularbehörde. Wir haben in Südamerika wohl Honorarkonsulate, aber die Träger dieser Konsulate sind meist Geschäftsleute, welche oft nicht einmal österreichische Bundesbürger sind und sich um die Einwanderer in Südamerika herzlich wenig kümmern. Es wäre gewiß im Interesse unseres Bundesgebietes, wenn wir auch in Südamerika ein wirkliches Generalkonsulat hätten. Ich glaube, daß dieses Generalkonsulat nicht nur zum Schutze unserer Bundesbürger wichtig, sondern auch von großer wirtschaftlicher Bedeutung für unseren Staat wäre, denn es könnte die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Südamerika und unserer Industrie und unserem Handel vermitteln. Gewiß würden die Auslagen, die ein solches Generalkonsulat in Südamerika erfordert, durch die wirtschaftlichen Verbindungen reichlich gedeckt werden, die es ermöglichen würde. Ich möchte deshalb den folgenden Antrag unterbreiten (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Brasilien ein Generalkonsulat an Stelle des in Rio de Janeiro bestehenden Honorarkonsulats zu errichten.“

Ich möchte das hohe Haus ersuchen, im Interesse unseres Handels und unserer Industrie, aber auch im Interesse unserer Auswanderer diesem Antrage die Zustimmung zu geben. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Die vorstehende gehörig gezeichnete Entschließung wird zur Verhandlung gestellt.

Nieger: Hohes Haus! Als im Oktober 1918 die provisorische Nationalversammlung daranging, jene demokratischen Prinzipien festzulegen, die im

neuen Österreich die herrschenden sein sollten, da konnte sie auch an dem alten schwarzgelben Vereins- und Versammlungsrecht nicht achtlos vorübergehen. Sie hat daher auch in einer Deklaration ausgesprochen, daß mit der alten Praxis des Vereins- und Versammlungsrechtes gebrochen werden müsse und daß die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit gelten solle. Das war am 30. Oktober 1918.

Meine Herren, wie war es denn vorher? Es ist bekannt, daß wir hinsichtlich der Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes vollständig von den Launen der Polizei und der Bezirkshauptleute abhängig waren. Wir waren dem Polizeigeiste des alten Vereins- und Versammlungsgesetzes vollständig ausgeliefert und das trotz des Artikels 12 des Staatsgrundgesetzes. Dieser Artikel 12 proklamiert ja auch ein demokratisches Prinzip. Er sagt in seinem ersten Satze: die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Aber in diesem Artikel 12 lesen wir dann den zweiten Satz: die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt. Nun, meine Herren, die Ausführungsgesetze, von denen hier die Rede ist, sind bekanntlich das Vereins- und das Versammlungsgesetz vom 15. November 1867. Der Geist und der Wortlaut dieser beiden Gesetze sind so allgemein bekannt, daß ich darüber gewiß nicht viele Worte zu verlieren brauche. Als im Sommer 1914 das österreichische Ultimatum an Serbien erging, da hat ein Schweizer Blatt — wenn ich nicht irre, ein bürgerliches Blatt in Basel — geschrieben, dieses Ultimatum sehe so aus und lese sich so, als sei es von Gendarmen geschrieben worden. Ganz dasselbe kann man auch von den beiden Gesetzen vom 15. November 1867 behaupten: Gendarmen hätten wirklich im Jahre 1867 das Vereins- und das Versammlungsgesetz nicht reaktionärer abfassen können, als es geschehen ist. Diese beiden Ausführungsgesetze haben ja auch den ersten Satz des Artikels 12 des Staatsgrundgesetzes vollständig illusorisch gemacht und förmlich aufgehoben. Und wie diese beiden Gesetze gehandhabt wurden, insbesondere gegen die Arbeiterschaft gehandhabt wurden, darüber ließen sich gewiß sehr dicke Bände schreiben. Wir wissen es und wir haben es an allen Gliedern verspürt, daß diese Gesetze in der Monarchie vornehmlich dem Entschlusse der Staatsgewalt gedient haben, die sozialdemokratische Arbeiterbewegung so viel als möglich zu knebeln und zu unterdrücken, am Aufbau und am Fortschreiten zu hindern. Es ist gar keine Übertreibung, wenn ich sage, daß die Handhabung dieser beiden Gesetze durch Jahrzehnte hindurch ein blutiger Hohn auf das staatsgrundgesetzlich ausgesprochene Recht der Vereins- und Versammlungsfreiheit gewesen ist.

Aber diese beiden reaktionären Gesetze haben den damaligen Machthabern noch immer nicht genügt,

um im Strome der Reaktion gegen aufstrebenden fortschrittlichen Bewegungen das Auskommen zu finden, und darum finden wir in der Staatsgrundgesetzgebung auch den Artikel 20, der bekanntlich eine zeitliche und örtliche Suspendierung des Vereins- und Versammlungsgesetzes zuließ, einen Artikel, der in einem Ausführungsgesetze, datiert vom 5. Mai 1869, weiteren Ausdruck gefunden hat. Und dieses Gesetz vom 5. Mai 1869 war zum Teil ein solcher Rantschutz, daß man mit seiner Hilfe selbst das kümmerliche Vereins- und Versammlungsgesetz vom Jahre 1867 vollständig beseitigen konnte. Dieser Zustand hat vom Jahre 1867 bis zum Jahre 1918, also volle 50 Jahre gedauert.

Nun ist es ja der Sinn der Deklaration vom 30. Oktober 1918, diesen schmähligen Zustand auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsgesetzes zu beseitigen. Die Frage ist nur, ob durch den Punkt 3 der Deklaration dieses lobenswerte Ziel erreicht wird. Und da müssen wir uns gestehen, daß wir diese Frage leider verneinen müssen. Was hätte denn die Deklaration eigentlich aussprechen müssen, um eine volle Vereins- und Versammlungsfreiheit nach dem Umsturz herzustellen? Diese Deklaration hätte nicht, wie sie es tut, sich beschränken dürfen, auf die Proklamierung eines demokratischen Prinzips, des Prinzips der vollen Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechtes, sondern sie hätte auch aussprechen und erklären müssen, daß alle Gesetze und alle Verordnungen, die dem Geiste der Deklaration widersprechen und die sich mit einer vollen Vereins- und Versammlungsfreiheit nicht vertragen, aufgehoben sein und ihre Rechtskraft verloren haben. Wenn das geschehen wäre, so wäre damit auch das reaktionäre Gesetz vom 15. November 1867 in der Versenkung verschwunden. Das ist aber nicht geschehen. Was spricht denn die Deklaration eigentlich konkret aus? Sie sagt im Punkt 3: die Ausnahmeverfügungen betreffs des Vereins- und Versammlungsrechtes sind aufgehoben, die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechtes ist hergestellt. Was den ersten Satz des Punktes 3 der Deklaration anbelangt, so hat er allerdings Remedur geschaffen: die Ausnahmeverfügungen, die am 25. Juli 1914, also bei Ausbruch des Krieges, auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 erlassen wurden und für das ganze Gebiet der österreichischen Reichshälfte der Monarchie das Vereins- und Versammlungsgesetz vollständig aufgehoben und eingefügt haben, haben auf Grund des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung ihre Rechtskraft verloren. Was aber den zweiten Satz der Deklaration anbelangt: „die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechtes ist hergestellt“, so hat das lediglich zur Folge gehabt, daß Frauen, die früher von der Mitgliedschaft bei politischen Vereinen ausgeschlossen

waren, nun auch Mitglieder von politischen Vereinen werden konnten. Diese Bestimmung hatte weiters die Folge — wenigstens besagt das der Motivenbericht zu einer Regierungsvorlage —, daß der Unterschied zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen verschwunden ist. Aber das, meine Herren, ist eigentlich alles, was die Deklaration rechtlich zur Folge gehabt hat. Alles übrige, was sonst an altem Polizeigeist in dem Vereins- und dem Versammlungsgesetz enthalten war, wurde mit übernommen, blieb unberührt und besteht daher auch heute noch zurecht. Es ist also trotz der Deklaration der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechtes keine wesentliche Besserung und keine durchgreifende Änderung eingetreten. Wir hatten in der Monarchie den Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes, der ein demokratisches Prinzip ausgesprochen hat. Er besagt: Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, Versammlungen abzuhalten und Vereine zu bilden. Aber neben diesem Artikel haben wir die beiden Polizeigesetze vom Jahre 1867, die den ersten Satz des Artikels 12 samt seinem demokratischen Prinzip vollständig nullifiziert haben. Wir haben heute nicht mehr den Artikel 12, wir haben heute die Deklaration vom 30. Oktober 1918, aber neben dieser Deklaration auch noch immer das Vereins- und Versammlungsgesetz vom Jahre 1867, und die Behörden können bei reaktionärer Handhabung des alten Vereins- und Versammlungsgesetzes die Deklaration genau so nullifizieren, wie früher die Bezirkshauptleute den Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes nullifiziert haben. Ich weiß wohl, es besteht die Auffassung, daß infolge des Beschlusses der Deklaration das Vereins- und Versammlungsrecht vom Jahre 1867 nur noch eine Formalität ist, die im großen und ganzen nichts zu bedeuten hat und niemandem mehr gefährlich werden kann. Ich gebe auch ohne weiteres zu, daß die Praxis dieser Auffassung eine Zeitlang Recht gegeben hat. Unter dem unmittelbaren Eindrucke des Umsturzes, der revolutionären Ereignisse, unter dem Eindrucke der Verschiebung der inneren Machtverhältnisse, hat allerdings eine liberalere Praxis bei der Handhabung des Vereins- und Versammlungsgesetzes eingesetzt und besteht, wie ich nicht leugnen will, im allgemeinen auch heute noch. Allein was wir gegenwärtig haben, muß nicht immer so bleiben, denn wir haben aus der Monarchie nicht bloß die beiden Gesetze vom Jahre 1867, sondern auch die Bezirkshauptleute übernommen, die in der Monarchie amtiert haben und die mit Hilfe dieser beiden Polizeigesetze insbesondere die Arbeiterschaft ungemein drangsalirten und das Vereins- und Versammlungsrecht vielfach auf eigene Faust aufgehoben haben. Unsere Bezirkshauptleute — es ist auch heute von einem in der Debatte gesprochen worden —

sind keine eingefleischten Demokraten und keine begeisterten Republikaner, das sind Leute, die in monarchistischen Traditionen aufgewachsen sind, die — ich verrate da gar kein Geheimnis — wahrscheinlich der Monarchie viel mehr anhängen als der Republik und denen man in bezug auf das Vereins- und Versammlungsrecht bestimmt nicht über den Weg trauen darf. Wenn das vielleicht bezweifelt wird, kann ich auch mit Beispielen dienen. So haben wir zum Beispiel den Bezirkshauptmann von Melk, der trotz der Deklaration der provisorischen Nationalversammlung eine Volksversammlung verboten hat, die sich mit der Feier der Republik befassen wollte und die am Staatsfeiertag, also am 12. November vorigen Jahres hätte stattfinden sollen. Ich bin überzeugt, wenn man in Melk in dieser Versammlung den monarchistischen Staatsgedanken hätte feiern wollen, hätte der Bezirkshauptmann von Melk die Versammlung wahrscheinlich nicht verboten. Eine Versammlung, die aber den republikanischen Staatsgedanken feiern will, zu unterjagen, hat ein Angestellter der Republik den traurigen Mut gefunden. Dann haben wir Bezirkshauptleute, die es außerordentlich schmerzlich vermissen, daß hin und wieder eine Versammlung nicht angezeigt wird. Dazu gehört zum Beispiel auch der Bezirkshauptmann in Bruck an der Leitha, der unlängst gegen eine Versammlung, die in Fischamend stattfinden sollte, sogar 20 Gendarmen aufgeboden (*Hört!*) und schließlich auch Zivildspizel in die Versammlung geschickt hat. Wir haben weiter auch Bezirkshauptleute, welche wegen Versammlungen, die nicht angezeigt wurden, Strafanzeigen erstatten. Das sind lauter Anzeichen, daß seitens der politischen Behörden die Liebe zur alten Versammlungspraxis wieder erwacht und die in ihrem Sinne etwas von den Errungenschaften der Revolution abbauen wollen. Der Herr Bundeskanzler hat vor einigen Monaten — es war noch vor den Wahlen — in einer Versammlung in Wien erklärt, es werde von den Errungenschaften der Revolution manches abgebaut werden müssen. Was kann ein Bezirkshauptmann von den Errungenschaften der Revolution abbauen? Den Achtstundentag kann er nicht beseitigen, das Betriebsrätegesetz kann er nicht aus der Welt schaffen, das Gesetz über die Arbeiterurlaube ebenfalls nicht als ungültig erklären — das liegt nicht in seiner Kompetenz — die liberalere Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechtes aber, die auch mit einer Errungenschaft des Umsturzes und der Revolution ist, berührt mit seinem Wirkungskreis und hier kann er schon einen sogenannten Abbau betreiben, indem er zu schikanieren anfängt und darauf besteht, daß alles, was an drückenden Maßnahmen und an Polizeigeist in den beiden besprochenen Gesetzen vorhanden ist, wirklich zur Anwendung gelange. Wenn es daher in der Monarchie nicht wenig Bezirkshauptleute gegeben

hat, die auf den Artikel XII des Staatsgrundgesetzes gepfeifen haben, so ist es gar nicht ausgeschlossen, daß es in der Republik eines schönen Tages recht viele Bezirkshauptleute geben wird, die auf die Deklaration vom 30. Oktober pfeifen werden. Angesichts dieser Gefahr erscheint es wohl notwendig, endlich eine Reform zu beschließen, die schon längst fällig ist und die man an die Beschlußfassung über die Deklaration sofort hätte anschließen sollen. Ich meine nämlich, daß es notwendig erscheint, ein wirklich demokratisches Vereins- und Versammlungsgesetz zu schaffen. Von 39 Paragraphen unseres Vereinsgesetzes befaßten sich nicht weniger als 19 mit der behördlichen Vormundschaft, und von 21 Paragraphen des Versammlungsgesetzes sind es 13, also mehr als die Hälfte, die auf die behördliche Vormundschaft Bezug nehmen. Wo immer man in unser Vereins- und Versammlungsgesetz hineingreift, überall stößt man auf den behördlichen Vormund. Wir haben in unserem Vereinsgesetz — ich will das nur zitieren, um die Erinnerung etwas aufzufrischen — noch immer den § 6, nach welchem die Bildung eines Vereines von der Zustimmung der Landesstellen abhängig ist. Früher war die Bildung eines Vereines von der Genehmigung der Statthalterei abhängig. Wir haben die Statthalter nicht mehr, wir haben jetzt die Landesregierungen, die die Agenden der früheren Statthalter übernommen haben und sie entscheiden nun darüber, ob ein Verein zu bewilligen sei oder nicht. Das Gesetz sagt im § 6 ausdrücklich, wenn der Verein staatsgefährlich sei, dann habe die Landesstelle das Recht, die Bildung des Vereines zu untersagen. Wir haben also keine volle Vereinsfreiheit, denn darüber zu entscheiden, ob der Verein, der gegründet werden soll, staatsgefährlich ist oder nicht, obliegt nicht der Judikatur irgendeines Gerichtes, sondern es unterliegt dem subjektiven Ermessen der betreffenden Landesregierung, respektive ihrem Referenten. Weiter haben wir in unserem Vereinsgesetz zum Beispiel noch immer den § 15, nach dem 24 Stunden vor jeder Versammlung die Anzeige erstattet werden muß. Der Bezirkshauptmann muß davon wissen, er soll wenigstens nach dem Gesetze davon wissen. Wenn auch nur eine einzige von den 24 Stunden fehlt, so hat er nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes das Recht, die Versammlung zu untersagen, respektive zu schließen. Dann haben wir noch den § 18, der besagt, daß die Behörde das Recht hat, einen Vertreter — den bestimmten Regierungskommissär — in die Versammlung zu schicken, dem nach seiner Wahl ein Platz eingeräumt werden muß. Nicht daß man ihn irgendwo in einem Winkel sitzen läßt, er muß dort sitzen, wo er sitzen will, ihm muß Auskunft über die Person der Antragsteller und der Redner gegeben werden, er kann die Aufnahme eines

Protokolls verlangen, er kann schließlich auch die Versammlung schließen, wenn sie nicht den Bestimmungen des Gesetzes gemäß einberufen ist, zum Beispiel wenn die 24stündige Frist nicht eingehalten worden ist.

Er kann die Versammlung auch schließen, wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt, wenn sich gesetzwidrige Vorgänge ereignen. Ob das, was in der Versammlung vorgeht, gesetzwidrig ist, ob es die öffentliche Ordnung bedroht, das entscheidet nicht ein Gericht — kann es in diesem Augenblick auch nicht entscheiden —, sondern das entscheidet der betreffende Regierungsvertreter. Mir ist einmal — es ist allerdings schon lange her — vorgekommen, daß ein Regierungsvertreter — es war in Paulsdorf bei Reichenberg — mir, bevor ich mit meinem Referat begann, erklärte: Sie dürfen in Ihrer Rede das Wort „Regierung“ nicht aussprechen; in dem Augenblick, wo Sie das Wort „Regierung“ aussprechen, löse ich die Versammlung auf! (*Hört! Hört!*) Das Wort Regierung auch nur auszusprechen, war damals schon etwas Gefährliches, hat die öffentliche Ordnung bedroht, war gesetzwidrig. Ich führe das nur als ein Illustrationsfaktum dafür an, was wir in den Versammlungen der alten Zeit manchmal für Regierungsvertreter bekommen haben. Die Leute haben gar keine Idee davon gehabt, was das Gesetz erlaubt und was es nicht erlaubt, sie hatten aber das Recht, auf Grund ihres Ermessens anzunehmen, es gehen Gesetzwidrigkeiten vor und sie seien daher berechtigt, die Versammlung zu schließen.

Bei dem Versammlungsgesetz ist es ebenso. Die Anzeigepflicht, die der § 2 statuiert, wäre ja schließlich noch zu ertragen, aber dann haben wir den § 6, der es jedem Bezirkshauptmann in die Hand gibt, eine Versammlung zu untersagen, wenn die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl gefährdet sind. Und ob die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl gefährdet sind, das entscheidet wieder der Bezirkshauptmann, respektive der Polizeidirektor in eigener Regie. Dann haben wir im Versammlungsgesetz noch immer den § 12, der die Behörden ermächtigt, nicht nur einen Abgeordneten, wie es im Gesetz heißt, sondern sogar mehrere Vertreter in die Versammlungen zu entsenden, die die Versammlung auflösen können, wenn die öffentliche Ordnung „bedroht“ ist und sich „gesetzwidrige Vorgänge“ ereignen.

Man greift sich wirklich an den Kopf, daß ein Vereins- und Versammlungsgesetz, das so beschaffen ist und so drückende Bestimmungen enthält — daß sie drückend sind, gibt die Regierung in dem Motivenbericht zu einer Regierungsvorlage, betreffend die Reform des Vereinsgesetzes selbst zu —, ein halbes Jahrzehnt nach der Deklaration der pro-

visarischen Nationalversammlung noch immer zu Recht besteht. Daß die Dinge reformbedürftig sind, hat ja die Regierung selbst eingesehen und sie hat ja auch schon im vorigen Nationalrat eine Vorlage eingebracht, welche die Reform des Vereinsgesetzes zum Inhalt hatte. Ich muß sagen, die Vorlage der Regierung wäre ein geeignetes Elaborat für Verhandlungen gewesen; sie läßt alle die alten drückenden Polizeibestimmungen auch den Unterschied zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen fallen. Es ist leider nicht dazugekommen, sie auch nur im Verfassungsausschuß zu erledigen, geschweige denn hier im Plenum. Man muß nicht mit allem, was die Regierungsvorlage enthält, einverstanden sein, aber es wäre auf Grund dieser Regierungsvorlage möglich gewesen, wenigstens eine Reform des total veralteten Vereinsgesetzes zu beschließen.

Aber eine Reform des Vereinsgesetzes, wie sie der Regierung vorschwebt, genügt uns nicht. Das wäre nur halbe Arbeit. Wir brauchen nicht nur eine Reform des Vereinsgesetzes, sondern wir brauchen ebenso dringend auch eine Reform des Versammlungsgesetzes. Denn das Versammlungsgesetz ist in seinem Inhalt nicht minder reaktionär und ist nicht weniger zu verwerfen, als das Vereinsgesetz. Auf den Standpunkt des Verfassungsgerichtshofes, daß wir auf Grund des Vereins- und Versammlungsgesetzes vom 15. November 1867 volle Vereins- und Versammlungsfreiheit besitzen, vermag ich mich nicht zu stellen. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich erst im Februar des laufenden Jahres in einem Judikat ausgesprochen: wir haben die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit. Er erklärt: jeder Bundesbürger kann einen Verein gründen, das heißt, es ist jedem Bundesbürger erlaubt, bei der Landesstelle Statuten einzureichen und um die Genehmigung dieser Statuten zu ersuchen. Und weil man das keinem Bundesbürger verbieten kann, deshalb haben wir volle Vereinsfreiheit. Dasselbe bezieht sich auch auf das Versammlungsgesetz. Jeder Bundesbürger kann eine Volksversammlung einberufen. Er schreibt eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft, schickt sie rechtzeitig ein und wenn er das macht, wird er bestimmt nicht bestraft. Also haben wir volle Vereins- und Versammlungsfreiheit. Das frühere Konzeptionssystem ist verschwunden. Aber daß die politischen Landesstellen das machen können, was früher die Statthalter gemacht haben, nämlich einen Verein auf Grund einer kautschukartigen Bestimmung des Vereinsgesetzes zu untersagen und daß die Bezirkshauptleute das Recht haben, auf Grund der Kautschukbestimmung des § 6 des Versammlungsgesetzes eine Versammlung zu verbieten, das lesen wir in dem Judikate des Verfassungsgerichtshofes nicht. Der Freiheit der Bundesbürger, Versammlungen einzuberufen und Vereine zu bilden, steht die Freiheit der Landesstellen,

den Verein zu untersagen und die Freiheit der Bezirkshauptleute, die Versammlung zu verbieten, gegenüber, so daß die Freiheit der politischen Behörde die Freiheit der Bundesbürger vollständig aufhebt. Die Auffassung des Verfassungsgerichtshofes vermögen wir uns daher nicht zu eigen zu machen.

Es besteht nun kein Zweifel, daß, solange dieses Vereins- und Versammlungsgesetz besteht, jede Regierung es in der Hand hat, eine Opposition außerhalb des Parlaments wenn schon nicht zu knebeln, so doch außerordentlich zu schikanieren und zu drangsalieren. Ich nehme zwar bei dem gegenwärtigen Bundeskanzler nicht an, daß er das machen wird; er ist, wie wir alle wissen, ein sehr begeisterter Republikaner, er ist nicht in monarchistischen Traditionen aufgewachsen, und wenn die Republik einmal in Gefahr käme, so würde sich gerade unser Bundeskanzler vielleicht an die Spitze der Sozialdemokraten stellen und auf die Barrikaden steigen, um die Republik zu verteidigen. (Heiterkeit.) Aber, verehrte Herren, es ist ja möglich, daß wir einmal eine Regierung bekommen, die nicht so streng republikanisch denkt und empfindet wie die Regierung des Prälaten Seipel. Eine solche Regierung hat dann immer auf Grund der fortbestehenden Gesetze vom Jahre 1867 die Handhabe zu reaktionären Maßregeln. Aber wenn von dieser Möglichkeit auch kein Gebrauch gemacht würde, so ist es sicher, daß gar keine Regierung die Bezirkshauptleute so in der Gewalt hat, daß jeder Mißbrauch des noch geltenden Vereins- und Versammlungsrechtes seitens der Bezirkshauptleute ausgeschlossen erscheint. Es gibt schon Bezirkshauptleute, die den Ehrgeiz haben, eine Art Bezirkspaschatum aufzurichten und die nach ihrer Art den Bezirk politisch zu verwalten. Und wenn vielleicht eingewendet wird, in dem Gesetze sei ja schließlich auch die Rekursmöglichkeit vorgesehen, man kann bei einer verbotenen Versammlung an die Landesstelle rekurrieren und schließlich auch an den Minister des Innern, so möchte ich doch darauf verweisen, daß diese Rekursmöglichkeiten einen sehr zweifelhaften Wert haben. Denn wenn heute eine Versammlung verboten wird und sie infolge Stattgebung eines

Rekurses vielleicht in 14 Tagen oder vier Wochen erlaubt wird, so ist ja der Gegenstand, der in der verbotenen Versammlung hätte besprochen werden sollen, eigentlich gar nicht mehr aktuell.

Das alles muß aber gegen die Frage zurücktreten, ob die beiden Gesetze vom 15. November 1867 im Einklang stehen mit dem Geiste der Deklaration vom 30. Oktober 1918. Und diese Frage muß entschieden verneint werden. Man kann sich einen grelleren Gegensatz zu der Deklaration gar nicht vorstellen. Ich meine schon, daß es eine Ehrenpflicht des Nationalrates ist, den Beschluß der provisorischen Nationalversammlung, der nun vor mehr als einem halben Jahrzehnt gefaßt wurde, endlich einmal zur vollen Geltung zu bringen. In unsere Republik passen nicht die Polizeigesetze der Monarchie. (Sehr richtig!)

Die Deklaration bezieht sich ja auch auf die Freigebung des geschriebenen Wortes. Hier ist man der Aufforderung und dem Geiste der Deklaration gerecht geworden. Es hat der frühere Nationalrat für das geschriebene Wort durch eine demokratische Presse-reform die Freiheit errichtet — errichten wir nun, meine Herren, auch für das Wort, welches gesprochen werden soll, die Freiheit — und machen wir uns daran, so rasch als möglich ein demokratisches Vereins- und Versammlungsgesetz zu beschließen. Wir sind das der provisorischen Nationalversammlung schuldig, wir sind es der Republik, es uns selbst schuldig. Wir sind ohne Unterschied der Partei auf das lebhafteste daran interessiert, daß ein demokratisches Vereins- und Versammlungsgesetz so bald als möglich geschaffen werde. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Die Verhandlung wird abgebrochen.

In den fünfgliedrigen Ausschuß auf Grund des § 7 des Kriegsanleihe-Übernahmsgesetzes vom 20. Juli 1920 werden Allina, Heintl, Kollmann, Kieger und Dr. Waber gewählt.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 6. Mai, 10 Uhr vorm. T. O.: Fortsetzung der Spezialdebatte über den Bundesvoranschlag und das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1924 (B. 75).

Schluß der Sitzung: 7 Uhr 5 Min. abends.